Bavar.
4334
9

avar.
4334 g

Kopp

<36602179960012

<36602179960012

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 43349
IV
Kopp

# Johann Kopp

27 Jahre lang gewesener Oberlieutenant in kurbaierischen Diensten, nunmehr in seinem Vaterlande, der Republik Frankreich, fränkischer Bürger

an

## die sämtliche hohen Gesandten

beim

# Kongresse in Rastadt

wegen

einer seit 100 Jahren gerechten Forderung an Se. kurfürstl. Durchl. oder dessen Schulden-Abledigungs-Kommission in München,

von

## ohngefähr einer halben Million Gulden;

zur Beherzigung und Beschleunigung seiner gerechten Forderung.

---

Strasburg,

gedrukt bei K. F. Pfeiffer, Schlossergaß Nro. 11.

Im sechsten Jahr der Republik, 1758.

Gm 479
361 H

Seid gerecht, Herrscher! und Euch trift nicht
der Völker Fluch!! —

Wekhrlin, graues Ungeh.

# An alle Gewalthaber Europens!

Die Welt liegt wirklich in einer heftigen Krisis — die Staatsgebäude in den meisten Ländern sind gothisch, und nicht wenige Regierungen gränzen an asiatischen Despotism. — Vernünftige Regenten werden ihrem Ruine so viel möglich vorbeugen, die kreischenden Fehler bessern, den Sultanston herabstimmen, ihren Unterthanen schnelle Gerechtigkeit verschaffen, und das Zedergeheul der Gekränkten stillen. — An euch also ist es, Majestäten und Durchlauchten, Gnaden und Excellenzen, Herren und Regenten! einer unglüklichen, gänzlich ausgeraubten, und ins tiefste Elend gebeugten Familie hilfreiche Hand zu bieten; an euch ist es, eurem Mitfürsten das Räuberhandwerk niederzulegen, und ihm die Worte ans Herz zu donnern: Halt ein, Unkluger! Du schadest uns allen! Ein baierischer Hiesel würde beim Thränenstrohme der Unglüklichen, wie wir sind, zurükbeben; allein eine baierische Regierung ist felsenhart gegen unser Wimmern! — Wir haben eine Forderung von ohngefähr einer halben Million Gulden an die baierische Schuldenabledigungs-Kommission zu machen, sie ist gerecht, beurkundet, ja bis zum Handgreifen erprobt, und schon seit hundert Jahren ausständig;

bis jezt aber wurde sie mit den Schuppen der elendesten Chicane bedekt, und wir konnten nicht zur Zahlung gelangen. Nach so vielen und unbeschreiblichen Hofränken, trugen wir schon viele Jahre lang auf eine unpartheiische Kommission an, und wir erhielten sie, troz dem Machtrufe aller Gerechtigkeit, dennoch nicht. — Unsere Forderung, die gar kein Prozeß, sondern schlichte Gerechtigkeit sein soll, wurde seither in Abgründe der Hofränke geschleudert. — Was gilt das Wimmern des Lammes beim Wolfe, der oben am Bache das Wasser trübt, und unten das Lamm dafür würgt? Seid ihr, ich halte euch nicht alle für gefühllos, seid ihr eurer eignen Sache hold, so verschaft uns nach den Rechten eine unpartheiische Kommission; verschaft uns, daß die baierische Schuldenabledigungs-Kommission, die der Kurfürst von der Gerechtigkeitspflege loszählt, über eine 62jährige Haushaltung der eingegangenen Schuldenabledigungs-Gelder Rechnung ablege, wie man §. XII. ersehen kann! Laßt es euch aber angelegen sein, daß diese Kommission pünktlich nach dem im §. III. angemerkten General-Mandat von 1749 in meiner Gegenwart, und ohne die geringste Verzögerung ihr Werk beginne; verschaft dieser Kommission endlich alle Vollmacht, die ihr nöthig ist, um ihr Urtheil in Vollziehung zu sezen, und die Märtyrer der schwärzesten Goldgierde und Hofplünderungssucht sind völlig und für alle schon so viele Jahre erlittene Ungerechtigkeiten entschädigt. —

## §. I.

# Grundzüge

## meiner unter Kannibalen unerhörten Geschichte.

Peter Dulac war ehemals als Hofkammerrath und Kabinetszahlmeister beim Kurfürsten von Baiern, Maximilian Emanuel, angestelt; dieser war von 1692 bis 1701 uneingeschränkter Gouverneur von den spanischen, nachhin östreichischen, jezt fränkischen Niederlanden. Er alliirte sich vom Jahre 1701 bis 1714 mit Frankreich gegen den Kaiser, wurde in die Reichsacht erklärt, und aller seiner Länder und Einkünfte beraubt. —

Dulac hatte von 1692 bis 1701 eine Kammer, eine geheime, eine gastos secretos, oder königlich-geheime, und von 1705 bis 1713 eine andere geheime Kammer, Ausgab-Rechnungen, die in vier Klassen eingetheilt waren, zu führen, ohne daß eine mit der andern einige Verbindung hatte.

In dieser Zwischenzeit beliefen sich die Dulacischen Ausgaben auf ohngefähr 300,000 Gulden brabändischer Währung. Diese hatte Dulac von seinem und seiner Ehekonsortin beträchtlichen Vermögen nach und nach auf kurfürstlichen Befehl (donné ou payé par ordre de S. A. E.) zum allgemeinen Besten, ohne den geringsten Vorschuß ausbezahlt. —

An diesen erstgemeldten 300,000 Gulden wurden dem Dulac auch wieder nach und nach, so

wie es die damaligen Umstände erlaubten, abschlags-weise Bezahlungen gemacht, daß dem Dulac vermög Verrech- und Abrechnungen ihm bei der ersten Kammer im Jahre 1703 nicht mehr als 2444 Patacons oder 4888 deutsche Gulden übrig geblieben sind.

Für diesen kleinen Rest hatte der Rechnungsführer Wagner dem Dulac einen Haftschein auf das Hofzahlamt München unterm 23ten Februar 1703 ausgestelt; weil Dulac schon im Jahr 1695 und 1698 die vom Kurfürst unterschriebene Ausgabs-Register übergeben hatte. —

Bei der zweiten Klasse, geheimer Ausgaben, verblieben dem Dulac noch zwei fast allerdings unbezahlte Ausgabs-Register mit einem Rest von 50195 Gulden brab. Währung rükständig; diese zwei Rechnungen mit ihrem Rest sind vom Kurfürst Maximilian Emanuel mit dem Beisaz: daß sie sollen passirt werden, unterschrieben; und diese zwei Original-Register hatte Dulac damals und jezt Endes Unterschriebener, anstatt Haftschein in Handen. —

Bei der dritten Klasse der gastos secretos Ausgaben verblieben dem Dulac vier ganz unbezahlte Register mit einem Rest von 90307 Gulden brab. Währung.

Diese vier Ausgabs-Register sind ebenfalls adjustirt und justificirt und vom Kurfürsten unterschrieben; überdies hat Endes Unterschriebener noch ein Attestat vom Baron de Beccaria, und obigem Wagner in Handen, welche dem Dulac am 20ten März 1701 attestirten, „daß Dulac alle diese vier schon „liquiden Rechnungen, blos zur Einsicht zur kurfürstl. „niederländischen Kammer, wegen einer General-„Abrechnung mit der spanischen Finanz, übergeben,

„ohne daß Dulac dafür noch einige Gegensatisfaction
„erhalten hatte; und daß, wann solche verlohren ge-
„hen solten, dem Dulac so viele Haftscheine, als die
„Summe ausmacht, zu extradiren schuldig seye.„

Endlich bei der vierten Klasse, geheimer Kammerausgaben verbleiben dem Dulac, vermög deren von ihm schon vor 1713 übergebenen vier Ausgab-Register, die sich seit 1755 bei der Hofkammer zu München wirklich vorfinden, nur noch 25597 Livres oder 11731 deutsche Gulden 57 1/2 kr. wie es in der nachhin beim §. XVIII. angemerkten Deductionsschrift vom 23ten April 1797 bewiesen worden.

Ferner ist noch bei dieser Klasse zu bemerken, daß die nach Dulac's Tod von der Hofkammer unterm 21ten April 1714 für das Hofzahlamt abgefaßten vier Ordonnanzen noch folgendes bestätigen, nämlich: "daß die vom Kurfürsten unterschriebenen „Ausgabs-Register schon ratificierte, und „gutgeheisene Rechnungen waren„ folglich keiner Bestättigung mehr von unterthänigen Dienern, wie nachhin beim §. X. zu lesen, nach so vielen Jahren erst unterworfen sein können.

Diese vier Klassen Rechnungsresten mit Kapital- und General-Mandatsmäßigen Interessen zu 4 vom Hundert, macht seit dem Schluß der Rechnungen alles zusammen ohngefähr fünfmal hundert tausend deutsche Gulden.

## §. II.

Nachdem nun der redliche und rechtschaffene Peter Dulac sich sowohl im Türkenkrieg vom 1683, und nach diesem in den folgenden Kriegen und Feldzügen als einen treuen Diener des Kurfürsten beson-

ders ausgezeichnet, und neben seiner Zahlmeister-stelle 30 Jahre lang große, wichtige, und treue Dienste geleistet, und zwischen 1707 und 1709 als bevollmächtigter erster Kommissär zwei ganz neue Bataillons *), nebst fünf Eskadrons Reuter für Frankreich errichtet, und alle Mühseligkeiten wegen den Unglüksfällen des Kurfürsten ausgestanden hatte; so ist er am 4ten May 1713 zu Namur, ohne daß ihm seine Rechnungs-Resten bezahlt worden sind, verstorben, und auf kurfürstl. Befehl mit ausgezeichneten Ehren, in der Kirche St. Aubin, beigesezt worden.

Da nun die Dulacischen Erben in München wohnhaft, also nicht gegenwärtig waren, so ist auf kurfürstlichen Befehl die Dulacische Verlassenschaft in Beisein des Neveu Claudius Dulac inventirt worden. Diesem Claudius Dulac ist von der ganzen Verlassenschaft nur blos allein die Wäsche seines Onkels zugestellt, die übrige Verlassenschaft aber, z. B. Papier, Rechnungen und Effekten rc., wurden laut Kommissions-Bericht vom 24. May 1713, wieder unter die kurfürstliche Obsignation genommen, und das Inventarium, welches noch von beträchtlichem Schmuke und Geldsummen spricht, wurde dem Kurfürsten eingehändigt. Bei der Inventur zeigte sich weder eine kurfürstliche Kasse, noch daß Dulac einen Heller in einer derselben schuldig war!

## §. III.

Nach dieser Inventur ist der Kurfürst Maximilian Emanuel, wegen dem Friedensgeschäft, nach Compiegne und Paris gereist. Nach dem im Jahr 1713 und 1714 zu Rastadt und Baaden geschlossenen Frie-

*) Royal Bavière, hernach Darmstadt.

den, ist derselbe am 6ten May 1714 wieder in seine Länder und Gerechtsame eingesezt worden, und im Jahre 1715 nach Baiern zurük gekehrt.

Aus Briefen der Peter Dulacischen Wittib vom Jahr 1716, und aus einer ihrer Vollmachten vom Jahr 1719 läßt sich deutlich abnehmen, daß sie sich um die liquiden Rechnungen ihres verstorbenen Ehegatten erkundigt hatte, und daß ihr damals die Namurische Verlassenschaft noch nicht ausgeliefert war, starb aber auch im Jahr 1723.

Der Kurfürst Maximilian Emanuel wolte im Jahr 1722 eine Schuldenabledigungs-Kommission in München errichten: dieselbe kam aber nicht zu Stande, weil die verschiedenen Kriege von 1683 bis 1691, besonders aber der von 1701 bis 1714, und hernach im Jahr 1717 wieder gegen die Türken die baierische Einwohner sehr hart mitgenommen hatten. — Im Jahr 1726 ist aber der Kurfürst Maximilian Emanuel auch, geschwärzt mit der abscheulichsten Undankbarkeit gegen die Dulacische grose Verdienste, mit Tod abgangen; indem derselbe die Dulacische Verlassenschaft noch nicht ausgeliefert hatte. Zum Beweise dient: weil die Peter Dulacische Kinder, die Theresia und Clement Dulac, ihr Vermögen noch nicht in dem unter sich, unterm 15ten November 1727, gemachten Erbschaftsvertheidigungs-Instrument bestimmen konnten; daß sie sich aber um die Namurische Verlassenschaft ihres Vaters gemeldet haben müssen, kann aus einem Hofkammer-Direktorial-Bericht, der am 10ten April 1735 ad manus wegen Auslieferung der Papiere erstattet, abgenommen werden.

NB. Nach den erstgemeldten Briefen von der Dulacischen Wittib, wären die Dulacischen Rechnungen

im Jahr 1716 schon beim Hofzahlamt in München gelegen.

Der Nachfolger des Maximilian Emanuels, war Karl Albert, dieser hatte im Jahr 1727 wegen den Schulden seines Vaters eine Schuldenabledigungs-Kommission für In- und Ausländer errichtet, aber auch dieser ist im Jahr 1745, während dem Krieg, als Kaiser verstorben: ihm folgte im nämlichen Jahre Maximilian Joseph in der Regierung, dieser Kurfürst hatte im Jahre 1746, das vom Maximilian Emanuel im J. 1685 den Eltern der Dulacischen Kinder abgekaufte, aber noch nicht bezahlte Guth Mülbertshofen nächst München in ganz ruinirtem Zustande, ohne die mindeste Schadloshaltung, wieder zurük gegeben, wo hernach die Dulacischen Kinder ihr noch übrig gehabtes Vermögen aufopfern mußten, um das Guth wieder nuzbar zu machen. Das war die Vergeltung für die P. Dulacischen Verdienste.

Der Kurfürst Maximilian Joseph hatte, wegen gänzlich verlohrnem Kredit, auch wieder, und zwar unterm 23. September 1749 ein Schuldenabledigungs-Generalmandat als Norma im Druk ergehen lassen, wie die Schulden seiner Voreltern bezahlt werden solten, dieses Mandat ist dann auch für In- und Ausländer, und spricht von keiner Präscription, wohl aber, "daß die liquiden Forderungen mit gütlichen Nachlaß-Behandlungen traktirt werden können, dann NB. die richtige Forderungen, nebst 4 pCt. Interessen, ohne zu verursachende Unkosten etc. bezahlt werden sollten."

## §. IV.

Ohngefähr im J. 1750, wo Clement Dulac als Hofrath verstorben, und drei minderjährige Töchter, die Charlotte, die Josepha, und die Victoria hinterlassen hatte, sind ihnen die hieroben ad §. I. angemerkten geheime, und gastos secretos Original-Rechnungen von ihrem Vater, dann die vier Hofkammer Ordonnanzen, die aber zum Hofzahlamt gehörig, zu Handen gekommen: die übrige ad §. II. angemerkte Verlassenschaft, wurde aber noch nicht herausgegeben, und das Peter Dulacische Original-Inventarium befindet sich dermalen noch in den Händen der Hofkammer, wovon ich Endes Mitunterschriebener im J. 1793 erst eine Abschrift im Rechtswege von dem Hofkammer Fiscus erhalten konnte. —

Die Theresia Dulac, ihre drei Niecen, und hernach mein Bruder, *) haben von 1752 bis 1775 mit großen Unkösten und Verdruß fruchtlos um die Bezahlung sollicitirt. — In der Zwischenzeit, nemlich am 11ten Februar 1754, am 15ten Jenner 1770, und am 14ten Juli 1775 ꝛc., hatte der Kurfürst dekretirt, "daß die Schuldenwerks-Kommission die „Dulacische Erben vorrufen, die Original-Produk„tion, und Liquidation vornehmen sollten, dann „die Dulacische Forderungen umständlich instruiren, „und ad protocollum nehmen, sofort mit der Hof„kammer korrespondiren; dann ihren Gutachtungs„Bericht zur höchsten Stelle einzusenden hätten. „

*) Nachdeme dieser den hannövrischen Krieg in französischen Diensten mitgemacht hatte, und als Offizier in baierische Dienste getreten war, hatte er die Josepha Dulac geehliget, und ich Endesgesetzter bin eben, nachdem ich auch 4 Jahr Frankreich gedient hatte, meinem Bruder zu lieb, aber zu meinem Unglük, in baierische Dienste gegangen. —

In der Zwischenzeit; nemlich am 24ten September 1755, und hernach am 31ten Oktober 1775 sind also zwei Original-Produktionen wirklich vor sich gegangen. Die Hofkammer hat aber unterm 11ten Oktober 1756, nur die hieroben ad §. I. angemerkte 4888 fl. als liquid und zahlbar deswegen erkennt; weil sich nirgends keine Bezahlung gezeigt hatte, die übrige 3 Klassen aber ohne mindeste Grundursache *) angeben zu können; auf bessere Legitimation abgewiesen. — Hiemit hatte die Hofkammer dem Wagnerischen Haftschein den Original-Rechnungen vorgezogen. —

Die Schulden-Abledigungs-Kommission hat sich am 10ten December 1756 gar General-Mandats widrig erfrecht, an den 4888 fl. die Hälfte abzubrechen, und den Wagnerischen Original-Haftschein ohne Heller zu bezahlen, einzuziehen, den sie hernach aus Zahltrennirung verlohren, und deswegen im J. 1759 ein Amortisations-Verruf ergehen liessen.

Die Victoria Dulac ist im Jahr 1761 nach Sulzbach ins Kloster gegangen, welche sich blos um ihren Antheil von den 4888 fl. reservirte, aber weil selbe im Jahr 1791 noch nicht bezahlt waren, hat sie ihr Antheil wieder an die Dulacische Massa zurük geschenkt — und die übrige Erben haben in einer Erklärung vom 15ten November 1775, sich diesem ersten Kammeral-Rest reservirt. — Also war im Jahr 1775 dieser kleine Rest noch nicht bezahlt. —

*) Das erste Original-gastos secretos Register enthält um 365 Florins mehr als das Rechnungs-Rabularia, und als das hieoben ad §. I. angemerkte Attestat vom Beccaria und Wagner: weil Dulac nach 1701 noch einige Geldposten auf kurfürstliche Anbefehlungen in das Original nachgetragen hatte.

Die kurfürstliche Hofkammer hatte unterm 16ten Juli 1776 dieses, (auf die vom Schuldenwerk im Jahr 1752 *) und 3ten Merz 1770, dann 14ten Februars 1776 abverlangte Auskunft) rescribirt, daß sie "wegen den Dulacschen Forderungen, weder bei „der Hofkammer, noch unter dem niederländischen „Rech- und Abrechnungswesen noch sonsten etwas „mehrers, als was in dem am 8ten Mai 1770 zum „Schuldenwerk überschikten Kammeral-Akt enthal„ten ist, ausfindig zu machen, vermögend sind.„

Die Schuldenwerks-Kommission hatte bei der im Jahr 1755 und 1775 schon angemerkten Original-Produktion nicht das mindeste mit Grund gerügt; wodurch den 3 lezten Klassen der Rechnungs-Reste nur ein Haar gekrümmt werden konnte: noch vielweniger konnte sie eine Abschlags-Bezahlung erweisen. Folglich sind die, ohnehin schon vor 1701 und 1713 liquid gewesenen Rechnungs-Reste, auch nach dem baierischen Gesezbuch codici judiciari cap. 11. §. 8. Nro. 4 et 5, et annot. ad lit. cap. §. 8. Nro. 4 et 5, lit. E et F stillschweigend als liquid erkannt worden. —

Die Schuldenwerks-Kommission hat sich aber auch unter andern am 28ten Junii 1777 falsch zu berichten erfrecht, "als wenn sie die 4888 fl. vom Monat "December 1759 bis Oktober 1764 über den ge„machten freiwilligen Nachlaß, 2000 fl. in einge„theilten Fristen vergütet hätten.„ NB. Die Schuldenwerks-Kommission hatte am 10ten December

*) Die Schuldenwerks-Kommission hatte sogar den Cessionario von Beglioni im J. 1755 vernommen, ob er im Hofzahlmeister Lombardischen Rechnungswesen keiner weitern Abschlags-Zahlungen zu finden vermöge, er gestand ein, daß er nichts gefunden habe.

1756 eigenmächtig die Hälfte von den 4888 fl. abzubrechen, resolvirt, und wie in der vorstehenden sowohl als in der nachstehenden Geschichte gezeigt werden wird, so ist kein Heller an den 4888 fl. bezahlt, noch weniger ein freiwilliger Nachlaß gemacht worden. —

Die höchste Stelle hatte unterm 30ten Juli 1777, auf den grundfalschen Schuldenwerks-Bericht vom 28ten Juni 1777, resolvirt, "daß Ihro kurfürstl. „Durchlaucht keine Bezahlung machen lasse, bis „nicht die Dulacische Erben zuvor mit förmlichen „Rechnungen, die in Einnahmen und Ausgaben „bestehen müssen, sich legitimirt, dann hierüber bei „der Hofkammer Abrechnung pflegen, und daselbst „Ordonnanzen produzirt haben werden.„

Die Dulacische Rechnungen sind sonnenklar, und wie §. I. schon angemerkt ist, keiner Kritik unterworfen. Grösere, oder mehrere Einnahmen mußten unstreitig von den Gegnern bewiesen werden. — Dann die Dulacischen Erben waren zu keiner weitern Abrechnung mehr verpflichtet; weil die Gegner keinen Heller Abschlags-Empfang in so vielen Jahren mehr gefunden haben.

Und so sind neben den vom Kurfürst unterschriebenen ratificirten, und gutgeheisenen Rechnungen weder andere Haftpapiere, noch Ordonnanzen üblich gewesen. — Dann die beim §. I. angemerkte, und bei zwei Produktionen geschehene Hofkammer-Ordonnanzen, sind erst ein Jahr nach Dulac's Tod, für das Hofzahlamt abgefaßt worden, damit die schuldigen lezten Kammeral-Reste herausbezahlt werden sollten. — Und die Ordonnanzen sind den Erben im J. 1750 nur deswegen gegeben worden, damit sie die Dulacische Ausgaben von der 4ten Classe be-

stimmen konnten, weil Dulac seine vier Ausgabs-Register schon vor 1713 übergeben hatte. —

## §. V.

Nachdem die Dulacischen Erben, auch bei der Maximilian Josephischen Regierung wegen dem Guth Mülbertshoffen im J. 1746 so sehr verkürzt, und ihre Forderung von 1752 bis 1778, durch lauter Geschichts-Unkündige mit grundfalschen Errinnerungen und Berichten verzögert worden war: so ist auch dieser Kurfürst verstorben; und der Kurfürst von der Pfalz, Carl Theodor, hat die baierische Lande und Regierung erhalten. — Dieser hat dann das im Jahr 1727 und 1749 errichtete Schulden-abledigungswerk mit dem beim §. III. angemerkten Generalmandat restaurirt. — NB. Wie aber nachhin §. VIII. und XII zu lesen ist, so solten die Maximilian Emanuelische Schulden schon bezahlt sein.

Die Dulacischen Erben haben bei diesem Regenten auch um die Herausbezahlung ihrer liquiden Rechnungs-Resten gebeten; sie sind aber unterm 17ten Dezember 1778 unterm Namen Serenissimus Elector auf Gedult verwiesen worden.

Der jezige Kurfürst hat meinem Bruder bei einer gehabten Audienz schnelle Gerechtigkeit versprochen. Das Maximilian Josephische Leib-Regiment, worunter mein Bruder Grenadier-Hauptmann und ich Adjutant war, wurde zerrissen, wir kamen also von München weg, und sind in den Jahren 1779 und 1780 nach Neuburg, Ingolstadt, und nachher nach Amberg in Garnison verlegt worden.

Die Theresia und Charlotte Dulac haben also von 1779 bis 1787 eine Menge Bitt- und Vorstellungs-Schriften sowohl beim Schuldenwerk, als

der höchsten Stelle übergeben. — Diese zwei bettelarme und im Elend schmachtende Supplikantinnen wurden aber am 24ten Dezember 1779, und am 5ten Jenner, wieder am 9ten August und am 5ten Dezember 1780, wieder am 14ten Februar und am 4ten August 1781, endlich am 9ten Sept. 1783 und am 23ten Dezember 1786, immer an das beim §. IV. angemerkte grundfalsche Machwerk vom 30ten Julii 1777 despotisch, ja ganz tirannisch und kannibalisch angewiesen, weil die Dulacischen Erben unmöglich keine grössere Einnahmen angeben, noch minder die nie üblich gewesenen Ordonnanzen produziren konnten!

In unsrer Abwesenheit ist in dieser Zwischenzeit im Jahr 1785, das oben §. III. angemerkte Guth Mülbertshoffen durch eine Menge Unglüksfälle, und Sollicitations-Unkosten verschuldet, doch aber der seit 1746 immer geschonte Wald, der allein 30000 Fl. werth war, dem jezigen durchlauchtigsten Landesvater, um 30000 Fl. in die Hände gespielt worden, weil es gar hübsch und anpassend mitten von vier kurfürstl. Lustschlössern liegt.

Die Folge von diesem geheimnisvollen Handel war, daß weil der kurfürstliche Hofrath das Guth nicht, wie Rechtens ist, an den Meistbietenden veekaufen ließ, so mußten die Theresia Dulacische Gläubiger 20000 fl. verliehren, und die Klement Dulacische drei Töchter sind als älteste Gläubiger, ohngeachtet sie keinen Heller auf ihren Antheil schuldig waren, um ihren väterlichen Antheil gänzlich geprellt worden. — Die arme Charlotte Dulac, ist aber auch im Jahr 1786 aus Kummer, am Hungertuch schmachtend im tiefsten Elend mit Tod abgegangen. Der Theresia Dulac ist auch hierdurch gar aller Kredit

und

und kleine Lebens-Unterhalt gänzlich geraubt worden. —

## §. VI.

Auf weitere Bittschriften hatte der gütige Landes-Vater, unterm 11ten May 1787, der Hofkammer als mandatum Serenissimi Electoris proprium aufgetragen, " daß sie über die so beweglich vorgeschrie-„ben äussersten Nothsstand, und Hilflosigkeit der „98jährigen Supplikantin *) die zuverläßige Erkun-„digung ohneinstellig einzuziehen, dann hierüber so-„wohl, als was es mit ihrem beim Schuldenwerk „ruhende Forderungen für Beschaffenheit habe, Be-„richt zu erstatten hätten. „

Wie oben §. IV. angemerkt ist, hatte das Schuldenwerk schon dreimal bei der Hofkammer Auskunft verlangt; jezt aber, am 8ten Junii 1787, befragt die Hofkammer die Schuldenwerks-Kommission um Auskunft: " wann die Dulacische Forderungen flüßig „und zahlbar werden ? „ gerade, als wenn die Hofkammer nicht wüßte, was am 30ten Julii 1777 anbefohlen ward, und gerade, als wenn die Kammer die vieljährige Ab- und Anweisungen auf grössere Einnahmen und Ordonnanzen, und die bei der Kammer zu pflegende Abrechnung nicht gewußt hätte. — Also verbleibt diese Hofkammer-Anfrage blos eine affektirte Ignoranz. —

Die arme alte Theresia hatte am 22. Junii 1787 eine weitläufige und kostspielige Deductionsschrift, mit den Einnahmen und Ausgaben, samt den Original-Rechnungs-Abschriften übergeben. Hierauf bekam sie gar keine Antwort. — Die Gegner wolten

*) Die Maria Theresia Dulac ist am 21ten May 1687, als Zwilling gebohren, worden.

halt immer grössere Einnahmen haben, da doch Baiern dem Kurfürst Maximilian Emanuel von 1692 bis 1703 nicht 3 Millionen in die Niederlande überschikt hatten, und hernach von 1703 bis 1715 gar keinen Heller bezahlten, und Dulac konnte (laut Original-Briefen) auf keinen Gulden mehr Rechnung machen.

Die Theresia hat mehrmal herzdringend um eine Pension gebeten, weil man die Hälfte ihrer gerechtesten Forderung nicht bezahlte.

Hierauf erfolgte, unterm 18ten Febr. 1789, dieser Karl Theodorische Spezial-Befehl, " daß die Pen„sions-Bitte nicht statt habe, das Schuldenwerk „aber solte jedoch der 99jährigen Supplikantin, „wegen ihrer Forderungen, mittelst Promotorialien, „an Handen gehn. „

Die Hofkammer, die, ob eine Summe liquid oder nicht liquid ist, zu erkennen hat, hatte dem Schuldenwerk rescribirt " daß vermög diesen erfolgt kur„fürstl. Promotorialien, sie die Dulacischen Forde„rungen zu bezahlen, es dem Schuldenabledigungs„werk nach Billigkeit überläßt. „ NB. Man lese die nachstehende §. X. u. XII. angemerkte Hofkammer-Resolution vom 4ten März, mit der Karl Thodorischen Entschliessung vom 6ten Julii 1793.

Auf diese kurfürstl. Promotorialien, und Hofkammer-Billigkeiten, hatte die Schuldenwerkskommission am 15ten März 1790, unter der Unterschrift des Schuldenwerks-Referendär von Eysenreich, und Landschafts-Kanzler von Barth hauptsächlich resolvirt, „ daß das hier oben beim §. III. angemerkte Ge„neral-Mandat von 1749 als Norma angenommen, „wo die Dulacische Forderungen gütlich behandelt,

„und bezahlt werden solten. *) Doch aber anbei die „Dulacische Erben auch wieder zuvor an das hier „oben bei den §. IV. V. und VI. angemerkten Schul„denwerks elende Machwerk vom 30ten Julii 1777 „angewiesen, und noch weiters fälschlich vorgeschrie„ben, als wenn die 4888 Fl. jezt gar baar bezahlt „worden wären.„ Das Schuldenwerk mußte ja die zwischen dem Kurfürst Maximilian Emanuel, und dem Cabinets-Zahlmeister Dulac nicht gepflogene Verrech- und-Abrechnungen, so wie die vermeintlich grössere Einnahmen, als wie wenn damals Ordonnanzen üblich gewesen wären, beweisen. —

Und weil das Schuldenwerk seit 1752 bis daher noch immer b e n a c h t e t und b e n e b e l t, dann kein Heller mehr Einnahm als redlich angesagt worden ist, zu beweisen vermochten; so war die bei der Hofkammer weiters zu pflegende Abrechnung, über eine schon einmal ratificirte und gut geheisene Rechnung, vernunftwidrig, weil sie keinen Heller an sämtlichen Forderungen zum Abrechnen gehabt haben. Endlich sind auch alle Geld-Sorten in den Dulaeischen Original-Rechnungen, damals schon in Brabändische Gulden (Florin) reduzirt worden. —

Und weil das General-Mandat von 1749 von gütlichen Nachlaß-Behandlungen spricht, so ist es keine positive Schuldigkeit Nachlässe zu machen: warum hat sich aber das Schuldenwerk hernach am 10ten Dezember 1756 erfrecht, an den 4888 fl. die Hälfte abzubrechen? Und wenn das Mandat es im Jahr 1749, gütliche Nachläße zu traktiren, für nöthig erachtete: so ist es im Jahr 1790, und nach denen nachhin beim §. XII. angemerkten eingeholten Schul-

*) Man lese das beim §. VIII. angemerkte Eysenreichische Projekt vom 17ten April 1792.

denabledigungs-Fonds jezt der Fall nicht mehr, wo schon so viele Millionen erhoben worden sind. —

Endlich ist es nach der hier oben §. IV., und nach der unten § X, XI, XII, XIII, XIV, XVIII, XIX XXI. angemerkten Geschichte nicht wahr, daß an den 4888 fl. wieder ein Nachlaß gemacht, noch daß hieran 2000 fl. in Fristen, noch weniger, daß die 4888 fl. baar bezahlt worden sind.

## §. VII.

Der Hauptmann Kopp, mein Bruder, nachdem Er 30 Jahre rechtschaffen gedient, und 27 Jahre fruchtlos sollicitirt, auch im Jahr 1788 noch eine Reise von Amberg nach München gemacht, und eine zweite Audienz beim Kurfürsten, in Rüksicht dieser Forderungen gehabt hatte, ist im J. 1790 am Schlage verstorben. In diesen 30 Jahren hatte Er sein und seiner Ehekonsortin Vermögen (das NB. von ihrer Mutter herkam) wegen ewigen Launen der abzuwechselnden Uniformen zugesezt. Die Wittib hatte in einer rührenden Vorstellung um eine militairische Pension gebeten, allein Se. kurfürstl. Durchlaucht haben selbe gnädigst abgewiesen. Ohne Zweifel solte diese auch, wie ihre Schwester Charlotte, den bittersten Hungerstod sterben, den sie doch so sehr fürchtete.

Nachdem die 100 Jahr alte Theresia Dulac, die Wittib meines Bruders, in Rüksicht der ihr angehörigen Hälfte der Forderungen, im Testament als Universal-Erbin eingesezt hatte, so ist sie auch im J. 1790, in einem unbeschreiblichen Elend, verstorben. Nach der vorgehenden Geschichte, kann nicht geläugnet werden, daß Karl Theodor den Plünderer und Scharfrichter nicht gemacht, sondern die barbarische

Regierung war es, welche nach Menschenfleisch lüstete. O müßte sich nicht die Asche des redlichen und verdienstvollen Peter Dulac rühren, wenn er wüßte, daß seine braven Kinder, Enkel und Anverwandten so gefühllos und räuberisch behandelt würden!

## §. VIII.

Weil meine 54 Jahr alte Schwägerin keinen Heller Pension erhalten, und ich Dieselbe auch nicht ewig von dem Wenigen, was ich mir in mehrern zwanzig Jahren kümmerlich vom Munde ersparte, oder von meiner kleinen Offizers-Besoldung, hätte erhalten können; so habe ich mich von meiner Schwägerin und andern, doch überreden lassen, mich in ein Solicitations-Geschäfte, das ich immer haßte, einzulassen. — Ich bin also, mit der Schwägerin, von Amberg auf meine eigene fünffach große Unkosten, aber auch mit sorgenvollem Herzen nach München darum abgereist, weil mir die Karl Theodorische Gerechtigkeitspflege, so oft mit den schönsten Farben geschildert worden ist. — Doch hofte ich in der Zwischenzeit wieder, daß ich diese, mittelst Donation und eingeholter obrigkeitlichen Ratifikation, für uns beide gemeinschaftliche Forderungen flüssig machen werde. —

Meine unglükliche Solicitations-Geschichte werde ich nur in Kürze berühren. — Vom Monat April 1791 bis im Jänner 1793, hatte ich mir schon einige Krankheiten aus Verdruß zugezogen, und mußte also wider meine Gewohnheit Schulden machen.

In der Zwischenzeit hatte der hier oben §. VI. angemerkte Eysenreich mir die Dulacische Akten-Einsehung beim Schuldenwerk gesezwidrig ganz ver-

weigert, der Landschaftskanzler von Barth aber nur zum Theil erlaubt. —

Ich konnte also erst am 1. September 1791 eine noch unvollkommene Deduktionsschrift bei höchster Stelle übergeben. Aber auch diese Schrift blieb eben so machiavellisch, ohne daß ichs erfahren konnte, im Kabinet des Kurfürsten fünf Monate liegen, und dieses, wie ich nachher durch Zufall erfahren habe, darum, weil der gerechte und gnädigste Landesvater beim Lever, in Gegenwart der .... Gräfin Bettschar, des Hofbischofs Baron Reißach, und des Beichtvaters Exjesuit Frank, sich geäussert hatte: "daß sie keine fremde Schulden zu bezahlen gedächten." Als ich den Reißach hierüber befragte, hat er mir's auch gar nicht geläugnet.

Der Kurfürst hatte doch im Jahr 1778 auch das Schuldenabledigungswerk restaurirt, und im Jahr 1789 schriftliche Promotorialien ertheilt. Wann die § XII. angemerkte Schuldenabledigungs-Fonds beherzigt worden wären, so bezahlte Karl Theodor keine fremde Schulden. Es wäre leider! nur zu wünschen, daß der seit 62 Jahren zurük gehaltene Schweiß der Unterthanen, der gutherzigen Kreditoren bezahlt, und nicht General-Mandatswidrig, Gott weiß an welche Säkkel, verschwendet worden wären!

Um allen tirannischen Nekereien bald los zu werden, kam ich um eine Kommission bittweise ein, daß entweder ein annehmlicher Vergleich getroffen, oder widrigenfalls mir, ohne Hinderniß der Rechtswege, in aller Form geöfnet würde.

Auf eine Menge ferners übergebenen gesezmäßigen Vorstellungen, ist endlich meine Schrift vom ersten Sept. 1791 dem Gerechtigkeitsminister, Baron von

Herttling, jedoch ohne Resolution, abgegeben worden. Dieser, und Eysenreich, jagten mich indessen im ersten April herum. Auf weitere Bitten und Vorstellungen, haben Se. kurfürstl. Durchlaucht endlich unterm 9ten März, 30ten April, 25ten Juni, 31ten August, 23ten Oktober, 26ten November, 4ten Dezember 1792, und 19ten Jenner 1793 hauptsächlich dekretirt: "daß dem ohnunterbrochenen Solicitiren das gehörige Ende verschaft, und daß der „Oberlieutenant Kopp seine Papiere, worauf Er „seine Forderungen gründet vorlegen solte; weiter „daß ihm sowohl beim Schuldenwerk, als bei der „Hofkammer das gebührende Recht so förderlich als „möglich wiederfahre, und daß die Hofkammer mit „ihm, nach geendigter Nachsuchung in den Registraturen, abrechnen solte; ferner, daß die Hofkammer alsdann ihr Rechts-Parere wieder zum „Schuldenwerk, zu weitern Verhandlungen und „Zahlungs-Anweisung, remittiren solte; damit „endlich dem Oberlieutenant Kopp die Quittungen „über die im Jahr 1777 und 1790 vorgeschrieben „bezahlte 4888 fl. vorgelegt, alle diese Vorwürfe „bestens beeifert, damit diese so alte Klagsache auf „einmal entschieden werden kann."

In der Zwischenzeit wurde von Seiten des Schuldenwerks-Referendär Eysenreich unterm 17. April 1792 eine Schuldenwerks-Session projektirt, wobei der Minister Graf Viereg Präsident, (der mir wie Eysenreich pünktliche Gerechtigkeit versprach) und Baron Herttling, von Barth und von Pettenkofen gesessen. In dieser Session wurde die pünkliche Gerechtigkeit dahin geleitet, "daß die Liquidität dieser „Dulacischen Forderungen allein von der Hofkam„mer berichtigt, dann daß diese eine standhafte Er-

„rinnerung zu begründen abgebe, oder aber diese „Forderungen, zum Schuz des landesherrlichen „Aerarii, ganz abzulehnen wären.„

Die Hofkammer ließ hierauf schon wieder alle Hofzahlamts Papiere durchwühlen, und weil das Hofzahlamt laut Erinnerung, vom 16. May, wieder nichts gefunden: so machte die Hofkammer am 25ten May ein weiteres elendes Projekt, damit man auch noch alle übrige geheime Winkel der Registratur in der eiteln Hofnung, abschlagsweise Bezahlung zu finden, durchwühlte. Der durch dieses Machwerk der Schuldenabledigungskommission und der Hofkammer vom 17. April, 25ten May, als wie am 2ten Aug. erstattete Bericht zur höchsten Stelle, verrathen mehrmal das vernunftwidrige Wesen von 1752 bis 1792 — und so ist auch von alle den acht kurfürstl. Dekreten vom Merz 1792 bis Jenner 1793 kein Buchstaben befolgt worden; und weil, wie §. IV. und VI. und weiter beim §. X. zu lesen ist, wieder kein Heller einer abschlagsweisen Bezahlung gefunden worden ist, so war die bei der Hofkammer immer anbefohlene Abrechnung mehr als abscheulich, weil sie nichts an sämtliche Forderungen zum Abrechnen gefunden haben! —

## §. IX.

Am 26ten Oktober 1792, wollte ich mich unter ein Regiment tauschen, das in München in Garnison lag, damit ich diesen so handgreiflichen Schikanen oder Prellereien ꝛc., besser begegnen könnte. Das 11te Fusilier- und das 2te Grenadier-Regiment sowohl, als der kurfürstliche Hof-Kriegsrath, haben hierzu ohne Bedenken ihr dreifaches Gutachten an die höchste Stelle abgegeben. — Allein der gnädigste

Landesvater hatte am 11ten December ein Dekretum erlassen, worinn er diesen Tausch beispiellos verwarf. Also hatte man mich vorsezlich immer tiefer in Schulden versenkt!!!

Ich bekam hierauf von allen Seiten Briefe und Befehle, daß ich mich ohne Verzug zum Regiment nach Amberg begeben sollte, weil ich mit einem Bataillon gegen Frankreich marschiren müßte, etc. dieß war ein herrlicher Gedanke: um meiner recht geschwinde los zu werden. — Die Herren waren halt aufgebracht, daß sie keine abschlagsweise Bezahlungen mehr gefunden hatten, darum verdammten sie mich gegen mein eigenes Vaterland, das immer Baierns Freund war, mir nie etwas zu leide gethan hatte, gegen seine Freiheit und die Rechte des Menschen zu streiten, meine Kreditores zu betrügen, und endlich meine 56 Jahr alte Schwägerin ohne die mindeste Hülfe Hunger sterben zu lassen. — Dieß können freilich nur Halbmenschen von dem fordern, den sie rein ausgeplündert, despotisirt, und den Zutritt zum Landesfürsten schon zweimal verweigert hatten. — Das wäre, wie §. VIII. zu lesen war, Carl Theodorische Zahlungs-Anweisung gewesen.

Der ehemalige Chevalier Thomson, jezt aber General Graf Rumfort, wollte mich schon einige Monate zuvor, ohne die geringste Ursache, blos auf ein grundfalsches Geschwäz vom Eisenreich auf die Hauptwache sezzen, und militairisch behandeln lassen. — Das war seit 1767, wo ich ins Militaire getretten, der erste Arrest, der mir so ganz machiavellisch begegnet ist, — dieser Projektenmacher auf anderer Schaden berichtete auch am 1ten Juni 1792, "daß bei seiner neuen Einrichtung vom J. 1788, auf „die Oberoffiziere durch die unverlezliche Gerechtig-

„keit jedesmal Rükſicht genommen, und daß keinem ein„zigen Offizier von der ganzen Armee der geringſte „Tort, oder Unrecht geſchehen, ſondern in ſeiner „Tour avanzirt worden ſei.„ Auf dieſe groſe Lüge will ich nur das erinnern, daß der Unterlieutenant Voitenberg, der nicht ſo lang von der Pique auf als ich 11 Jahr jourhabender Unterlieutenant war, gedient hatte, mir als Oberlieutenant ſchändlich vorgeſezt worden iſt. — Und weil ich in München 39 Monate ſollizitirte, habe ich den Lieutenant Vicenti zum Major hinauf wuchern geſehen. — Dann hat der Kurfürſt ſelbſt um viele hundert tauſend Gulden Offiziers-Chargen verkauft, wodurch alle die Offiziere, welche ſich durch Verdienſte und nicht durch Geld höher ſchwingen wollten, zurük geſezt worden ſind.

Weiters wurde am 4ten Februar 1793 gar befohlen, daß man mich als Arreſtant zum Regiment abführen ſollte, der Plaz-Adjudant Nagel hatte ſchon Befehl mich zu liefern; daß aber dieſe aſiatiſche Behandlung nicht in Vollziehung geſezt worden iſt, habe ich dem Hof-Kriegsraths-Präſidenten, Fürſten von Iſenburg, und dem General-Inſpektor von Gaza zu verdanken, der mich als mein Major gekannt, und ausgeſagt hat, man müßte einem ehrlichen Mann nicht ſo ganz den Hals zudrükken. — Damals hatte man freilich ſchon den Karl Theodoriſchen Groll gegen Frankreichs Verfaſſung gemerkt, dann die Getreide-Viehe- und Pferde-Ausfuhr wurde verboten. — Und es gab eine Menge Spionen, um alle Biedermänner zu belauſchen, welche der Tyrannei den baldigen jüngſten Tag prophezeihen. — Auf den Kanzeln, und in den gnädigſt privilegirten Münchner Zeitungen konnte man die

schändlichsten Ausdrükke, und die niederträchtigsten Beschimpfungen gegen die fränkische Nation, und ihre Freiheits-Vertheidiger lesen, — um aber die pfälzische Tyrannei auf den höchsten Sonnen-Punkt zu heben, — wurden in München nächst der Hauptwache die infamsten Karikaturen und Kupferstiche, wodurch die fränkische Nation, ihre Regierung, und ihre Armeen, 2c. ins Lächerliche fallen sollten, zur Schau ausgestellt, der biedere Baier zukte die Achseln und schwieg. —

Schon war derjenige verdächtig, der nur die Hamburger Zeitung gelesen hat; und wie mir einst der Chorherr von Reindl erzählte, so hatten Sr. kurfürstl. Durchl. eine Liste von allen denjenigen, die nur von weitem blikken liessen, als wären sie den Franken hold, in Händen gehabt, wo ich an der Spizze stand, um natürlicher Weise, nach dem Sturze der Franken, das Opfer zu werden. —

Ja es war sogar bei dem kurfürstl. Hofrath eine geheime Kommission, wovon der Hofrath von Delling, Mitglied war, angeordnet, bei welcher der N. N. Schweitzer wegen meiner schwören und aussagen mußte, was ich im Kaffehaus beim Konrad geredet. — Der geheime Registrator Bram, der alle Franzosen Spizbuben gescholten hat, stand freilich nicht auf der Liste. — Französische Emigranten und Pfaffen-Geschmeiß waren bei Hof die Lieblinge, mit welchen Karl Theodor sich sogleich besprach, und sie fragte, was sie für gute Neuigkeiten hätten, — und jenen seines Landes, die um Gerechtigkeit baten, wurden alle Thüren verriegelt!

## §. X.

Am 28ten Jänner 1793, hatte der in dieser Sa-

che bestellte Referendarius von Weitzenfeld ein gegen alle Geschichte und Wahrheit streitendes Referat bei der Hofkammer im größten Geheim abgegeben. Ich will also nur folgendes davon anführen: "er „versicherte, daß in den von ihm durchgegangenen „122 Fascikuln der geheimen Staats-Registratur „nicht das mindeste Sachdienliche, um diesen Du„laceischen Forderungen begegnen zu können, ent„halten seye." Weitzenfeld hat aber in seinem Referat weislich verschwiegen, daß das bei I. II. und IV. angemerkte Dulaceische Original-Inventarium von 1713 aus der geheimen Staats-Registratur gebracht worden ist. —

Die kurfürstliche Hofkammer, (wovon der Graf Thöring Präsident ist, und mich bei 50maligem Anmelden nie vor sich kommen ließ,) wollte mich am 7ten Februar 1793 an eine Allodial-Kassa, die vielleicht schon längst von jüngern Kreditoren ausgeleert, gegen das beim §. VIII. angemerkte Dekret vom 31ten August 1792 als ihr Machwerk ohne Zweifel deswegen anweisen, weil sie auch nichts dienliches für sich in der geheimen Staats-Registratur gefunden haben. —

Nachdem aber die Dulaceische Forderungen positiv zum Schulden-Abledigungs-Werk gehörten, so mußte ich gegen dieses abscheuliche Projekt protestiren, — worauf sie ihre Fiskalats-Entschließung wieder zerrissen haben. —

Der Hofkammerrath und Fiskal Krenner, als 2ter Referendarius sagt mir am 3ten Merz 1793 in seinem Zimmer, "daß er sich wegen diesen Forderun„gen bei Kopf-Verlust zu todt streiten wollte," und daß er als morgen am 4ten Merz sein Haupt-oder Corelation im versammelten Rath ablegen wer-

de. — Wohlgemerkt, zuvor hat er die Hauptpersonen von diesem Rathe bestürmt. Und der Hofkammer-Sekretär de la Porta wurde sogar von seinen getroffenen Sekretariats-Vorsiz preterirt, damit er mir ja nichts aus der Fiskalats-Corelation, weil ich damals bei ihme die Kost nahm, sagen könne.

Aber! warum immer so geheimnisvoll? dieß beweißt ja keine gerechte Sache? und so ist mir selbe endlich, doch später durch einen guten Freund zum Lesen zugestellt worden, ich kopirte dieselbe, ohne Gebrauch davon zu machen, denn ich wußte wohl, daß da eine spanische Inquisition, wie §. XV. zu ersehen ist, Flammen speien würde.

Die fiskalische Corelation vom 4ten Merz 1797, so wie der hierüber von der Hofkammer zur höchsten Stelle erstattete Bericht, sind geschichtswidrig, grundfalsch, mit Lügen, Grobheiten, Verläumdungen, und lauter Widersprüchen gespikt, und endlich vermöge der oben §. I. angemerkten vier Klassen-Rechnungen ein elender Mischmasch. Ich will nur folgendes davon anführen.

Es wurde in der Corelations-Geschichte §. VI. und XIII. und im Votums-Vortrag hauptsächlich gesagt, "daß an den 4888 fl. am 10ten December „1759, 100 fl. und im Monat Oktober 1764, 2000 fl. „baar bezahlt worden sind, dann wurde das hier„oben §. VIII. angemerkte Schuldenwerks-Leitung „vom 17ten April 1792 angeführt. —"

Und im Votums-Vortrag hatte der kurfürstliche Fiskus vorgeschrieben, "daß er einige Data bei „der Hofkammer gefunden, doch aber anbei gestan„den, daß er den Dulacischen Forderungen mit kei„ner Exception begegnen könnte." Der Hofkammer-Bericht drükte sich aber so aus: "Wir können

„nicht läugnen, die Bezahlung aller in Handen ste„henden sechs geheimen Ausgabs-Rechnungen von „1693 bis 1701 beweisen zu können.„

Der Fiskal Krenner schrieb weiters vor, “daß man „denen Dulacischen Erben am allerleichtesten die „30jährige Präscription entgegen sezzen könnte; und „so war auch bei der §, XIII. angemerkten fiskali„schen Exception vom 24ten Oktober 1793, die Prä„scription die vornehmste Einwendung,„ gleich drauf getraute sich aber der Fiskus wieder nicht auf die Präscription zu fussen. —

Dann wurde vorgeschrieben, “als wenn die Kur„fürst Max. Emanuelische Unterschriften in den Du„laeischen Rechnungen nicht vim chirographarii „hätten, sondern nichts anders beweisen sollten, als „daß Dulac diese Ausgaben richtig, und mit Wis„sen und Willen Serenissimi: nicht aber aus eige„nen Mitteln bestritten hätte.„ —

Und so hat Fiskus weiters fälschlich vorgeschrieben: “als wenn sie liquidissime wüßten, daß Dulac „selbe, nemlich die vierte Klasse von 1705 bis 1713, „nicht ex propriis, sondern aus den empfangenen „Geldern bestritten hätte.„ Zweitens wurde wieder gesagt: “daß man den Dulacischen Erben, dasje„nige zu bezahlen schuldig sey, was nach Abzug „der verschiedenen Geldern in Abrechnung übrig „bleibt.„

Daß aber in Rüksicht des Prozeß-Plans nicht ohne Grund zu befürchten steht, der Richter möchte sprechen: “der Fiskus sollte beweisen, daß mit Dulac „keine ordentliche Abrechnung gepflogen, und ihm „seine Rechnungs-Reste vergütet worden seyen.„ „Und daß die Hofkammer um alle arma defensionis „gekommen sei, doch glaubte der Fiskal Krenner,

„daß die Hofkammer im Zusammenhang des Prozeß„plans (seiner Lügen) mit dem höchsten Grad von „Zuversicht hoffen könnte, den Prozeß zu gewinnen. „Weil aber doch, fährt der Fiscus fort, das Haupt„werk auf Muthmassungen beruht, so wolte er den „Dulacischen Erben 1000 Thaler zur Abfertigung „anbieten, obwohl der Oberlieutenant Kopp diese „Forderungen zum Schaden Sr. kurfürstl. Durchl. „par force über die Knie abzubrechen gesonnen war, „so wolte Fiskus mir als ein in den Rechten gänz„lich unerfahrnen hizigen Soldatenkopf die Gnade „der 1000 Thaler gönnen, weil ich ausserordentliche „Reise- Zehrungs- und Aufenthalts-Unkosten gehabt „hätte, und in meiner Blindheit glaubte, schon „100000 fl. in den Händen zu haben. Und sollte ich „mich aber nicht begnügen, so wolte der Fiskus mir „den Rechtsweg landsordnungsmäßig offen lassen, „wo Fiskus binnen einem Jahr noch Data sammlen, „dann mich hernach grade zu ex lege diffamarii her„aus rufen wolte, um dieser geschreivollen Causa „mit einmal ein Ende zu machen, welches dem Lieu„tenant Kopp, mittelst Befehle zu eröfnen wäre.„

Nach dieser Corelation, hat die Hofkammer wider das, beim §. VIII. angemerkte Dekret vom 31ten August 1792, auf 3000 fl. votirt, und hat um diese beim Kurfürsten um die gnädigste Ratifikation, als wie unterthänigst gebeten, aus welcher Kasse die 3000 fl. bezahlt werden dörfen. Und so ist durch die Hofkammer-Signatur vom 4. März an das Schuldenwerk gesagt worden, " daß meine Zahlungs-Miß„kennung der 4888 fl. im Jahr 1764 vermessen und „eine affektirte Ignoranz wäre.„

Darauf ist der so eben vom Fiskal Krenner diktirte Hofkammer-Befehl, der vom 4ten März datirt ist,

mir unterm 15ten März 1793 zugestellt worden, dessen Hauptinhalt folgender ist: " daß die Hofkam„mer aus vielen Papieren, Urkunden, und Be„weismitteln vollkommen überzeugt sei, mir, „*respective* dem Dulacischen Erben nicht einen „Heller an all diesen gestelten Forderungen mehr „schuldig zu seyn — ich möchte also meine ganz „irrige Forderungen vor der Landes-Justizstelle ge„gegen den Hofkammer-Fiscum anbringen, und daß, „wann ich nicht bald vor Gericht auftrete, die Hof„kammer mich ex lege diffamarii belangen wolte, doch „auf anhoffend kurfürstl. Ratifikation mir 3000 fl. „baar Geld bezahlen wolte, wann ich alle doch unnüze „Papiere abgebe, und einen Revers ausstellen, daß „ich nichts mehr fordern wolte."

Ich will dieses Fiskal- und Hofkammer- justinianische Diebs-Machwerk in Kürze dahin, so wie sie nach der Reihe folgen, beantworten.

Es ist schon gleich anfänglich nach der bei denen §. IV. VI. und VIII. angemerkten Geschichte gelogen, daß an den 4888 fl. 2100 fl. baar bezahlt worden sind, und wann sie bezahlt worden wären, so hätte das Schuldenwerk auf kurfürstl. Anbefehlung vom 19ten Jenner 1793, mir die Quittungen vom 10ten Dec. 1759, und Oct. 1764 vorgelegt. Und so lang mir die Quittungen nicht vorgelegt, so kann meine Zahlungs-Mißkennung der 4888 fl. im Jahr 1764 gar nicht als eine affektirte Ignoranz, noch viel weniger als eine Vermessenheit angesehen werden, weil ich im J. 1764 noch gar nicht nach Baiern zu gehn im Sinne hatte. — Und so verdient die vom Fiskal Krenner angemerkte Schuldenwerks- und Diebs-Einleitung vom 17. April 1792, grad die nämliche Ehre wie seine Correlation, nämlich das Zuchthaus.

Weiters

Weiters ist es nach der vorstehenden Geschichte, nämlich nur von 1755 bis 28ten Jenner 1793, nicht wahr, daß der Fiskus andere Data in Händen hatte, als die, die der Wagnerische Sohn im Jahr 1756 einhändigte, welche blos die erste Klassekammer angehn, und beim Schuldenwerksakt N°. 11 und 12 anliegen, und damals, im Jahr 1756, schon als elende Fezzen Papier angesehn worden, ein Beweiß, daß sie noch gar nicht ans Licht getreten sind.

In Rüksicht der drei lezten Klassen, hatte der Fiskus nicht die geringsten Data, oder sonstige Behelfe in Händen gehabt, weil er sogar bekannte, daß Er die Bezahlung nicht beweisen könnte.

Die Präscription ist von 1752 bis 1793 noch keinem ehrlichen Mann in Sinn gekommen, als dem Fiskal Krenner, und dem Kammer-Präsidenten, die sich bei dem Karl Theodor einen rothen Rok verdienen wolten. Es ist aber nicht begreiflich, wie die Hofkammer in ihrem Bericht von einer unläugbaren 30jährigen Präscription in dem Augenblik habe vorschreiben können, wo sie ihre noch niemals ans Licht gestelte Data, oder Fezzen Papier als gültige Beweisartikel anführen wolten.

Wie die klare Geschichte zeigt, so hat die Hofkammer noch nicht beweisen können, daß die im J. 1713 unter die kurfürstl. Obsignation genommene ganze Verlassenschaft den Peter Dulacischen Relikten extradirt worden ist, damit sie mit Nachdruk hätten agiren können; und der erste Kammeralrest, ist ja erst im J. 1756 von der Hofkammer als liquid und zahlbar anerkannt worden. Das oben §. III. angemerkte Schuldenabledigungs-Generalmandat von 1749 spricht wieder kein Wort von Präscriptionen. Kurz, nach der vorstehenden Solicitations-Geschichte, verbleibt diese gegentheilige Präscriptions-Niederschrift eine Niederträchtigkeit, für die es keine Ausdrüke giebt. Weiters hätten auch auf einmal jezt die Maximilian Emanuelische Unterschriften in den Dulacischen Rechnungen nicht vim chirographarii, wo doch die unterthänigst-gehorsamste Hofkammer wegen den 3000 fl. bittend anfragen mußte: aus welcher Kasse diese bezahlt werden dörften? Und wie in der, §. XIII, angemerkten Exception vom 24ten Oktober 1793, ad quæstio 52, 56 bis 58 zu lesen ist:

hatte die Hofkammer, qua Fiscus, bei den §. I. angemerkten vier Rechnungen von der 4ten Klassekammer (die dann auch nur die bloße Unterschrift vom Kurfürsten haben) erkennt: daß diese weder einer Justification mehr bedörfen, noch ex defectu agnitorum rationem erinnert worden sind.

Da die Hofkammer, wie §. XVI. zu lesen, am 10ten Jänner 1795 um einige 100 fl. Drukkosten betteln mußte, so wird die unterthänige Hofkammer auch noch durch das, §. I. angemerkte, Attestat und die Hofkammer-Ordonnanzen überwiesen, daß die Dulacische Rechnungen gültiger als Haftscheine, und ratificirte und gutgeheisene Rechnungsresten sind.

Weil nun die Hofkammer keinen Heller Vorschuß an Dulac, und zwar von 1692 bis daher, zu beweisen vermochte; so hat sie ja unverschämt fäschlich vorgeschrieben, "als hätte Dulac seine Ausgaben nicht „aus seinen eigenen Mitteln, sondern aus den empfangenen Geldern bestritten." Und weil der Kammer-Fiskus keinen Heller Vorschuß an Dulac beweisen konnte, und doch eingesteht, "daß die kurfürstl. „Unterschriften in den Rechnungen die richtige Dulacische Ausgaben bestättigen, und daß dieselben „mit Wissen und Willen des Kurfürsten bezahlt worden seien." Nun so muß die Hofkammer ja auch die Vergütung, oder Bezahlung der Dulacischen Ausgaben an Dulac, als wie dieses beweisen, wer die Vergütung in Ausgabe gebracht habe!

Nachdem der streitsüchtige Fiskus aber gar keinen Heller Vergütung an sämtlichen Rechnungsresten seit so vielen Jahren machen konnte; so ist es ausser allem Zweifel, daß der Richter nicht anders sprechen kann, als daß die liquiden Reste als schuldig zu bezahlen seien *).

*) Der große Geldmangel von 1683 bis 1713, und noch nach Dulacs Tod wäre hier, eben so, wie die Max. Emanuelische Unglüksfälle, zu weitschichtig zu beschreiben. — Dulac hatte drei Häuser in München, nebst Hauß, Garten und Scheuer ausserhalb München, dann 3000 fl. auf dem Groß-Zollamt zu München und 33950 Livres zu Paris à l'hôtel de ville anliegen. Weiters hatte Er ein Gut in Savoyen, Blondet, auch hatte Er eine reiche Saillerische einzige Tochter, zur Ehegattin, und seine braven Kinder mußten im Elend sterben. —

Ferner ist es wieder unverschämt gelogen, daß, in Rüksicht der Dulacischen Forderungen, die Hofkammer um Hauptpapier und arma defensionis gekommen sei; indem sie während so vielen Jahren keine einzige Urkunde anzugeben im Stande waren. Wohl aber sind die Dulacische Erben, um das Peter Dulacische Inventarium, und der darinn enthaltenen wichtigen Verlassenschafts = Papiere schändlich geprellt worden.

Weil dann nie keine arma defensionis für die Hofkammer existirt, so haben sie ja auch um keine kommen können; folglich hatte die Hofkammer am 4ten Merz 1793 abermal ganz unverschämt gelogen, daß sie so viele Papiere, Urkunden und Beweismittel ausfindig gemacht hätten.

Weiters hat die Hofkammer am 4ten und 16ten Merz 1793 sich noch einmal das Schandmal eines lügenhaften Korps auf die Stirne gebrannt, indem sie erklärten: "daß sie den Proceß mit dem höchsten „Grad von Zuversicht zu gewinnen hoffen könnten.„ Besonders, wo in der Korelation noch eingestanden worden: "daß ihr Hauptwerk auf Muthmassungen „beruht.„ — Da nun bei solcher Bewandniß der Dinge die Hofkammer die gemachte Bezahlung der Dulacischen Forderungen nicht beweisen konnte; so hatte dieselbe, am 4ten Merz 1793, wider das höchste Dekret vom 31ten August 1792, und seine Vorschrift, despotischer und diebischer Weise mir 3000 fl. angeboten, um meiner gänzlich los zu werden.

Die Generalmandatsmäßige Schuldenabledigungs-Fonds Sr. kurfürstl. Durchlaucht gehörten freilich nicht hieher, indem der Kurfürst, wie §. VIII zu sehen, erklärte, daß er keine fremde Schulden zahlen will; und so hatte die Hofkammer, nach meinem, bei §. VII, kurz angemerkten Begehren, und kurfürstl. Dekreten, mehrmal unverschämt gelogen: "daß ich „diese sämtliche Forderungen, in Rüksicht der ganzen Bezahlung, über die Knie abbrechen wolte.„

Freilich hatten die, seit 1713 bis 1752, ja bis auf diesen Augenblik nachgesuchten Urkunden, und die hochgepriesene Ehrlichkeit aller einschläglichen Dikasterien noch nicht entscheiden können: "ob sie diese „sonnenklare Forderungen, die zum allgemeinen Be„sten verwendet worden sind, gerecht oder ungerecht

„nennen sollen.„ Der Verstand eines Taglöhners, und die Redlichkeit eines Juden hätten wahrscheinlich auch nur zwei und eine halbe Stunde (wie die Hofkammer) zu der Korelation gebraucht, um ein ähnliches Urtheil zu fällen, wo sie uns, ohne die geringste Zahlungsprobe, sämtliche Forderungen abgeläugnet hat. Allein die Weisheit und die Gerechtigkeitsliebe unserer Richter, und der Karl Theodorische Fiskal, konnten erst in 58 Jahren entscheiden: "daß sie uns „an allen gestellten Forderungen keinen Heller mehr „schuldig sind.„ Es scheint unbegreiflich zu sein: doch ist es wahr, daß diese Forderungen so viele Jahre hindurch in den Diebshänden hinausgedehnt und verdunkelt werden mußten.

Nach dem Diebsproject des Schuldenwerks und der Hofkammer vom 17ten April 1792, und 4ten Merz 1793, wären diese Forderungen freilich so eine stattliche Beute für die Karl Theodorische Chatoulle, und H...., und sind dennoch so unverschämt, ihre gnädige Grausamkeiten und Schurkereien mit dem landesväterlichen Schuzmantel zu deken; wann hernach schon die Entkräfteten hinfielen, und hülflos eines erschreklichen Hungertods stürben — das ist aber Hiänenfreude für sie. — —

Mein hiziger Soldatenkopf war nur deswegen unausstehlich, weil ich mich just nicht so schändlich, und handgreiflich betrügen, ja weiter nicht, als bis auf die Haut ausziehen, und prellen ließ, und die Waffen nicht gegen mein Vaterland und seine Freiheit tragen wolte.

Die mir aus höchsten Gnaden bewilligten 3000 fl. hätten allenfalls für jeden Gang, den ich gemacht hatte, zwei Kreuzer ausgeworfen; meine gutherzigen Kreditoren, und meine bettelarme Schwägerin hätten das Nachsehen gehabt; mein unbeschreiblicher Verdruß aber, und eingebüßte Gesundheit für nichts und wieder nichts aufgeopfert gewesen.

Es ist ferner richtig: daß man beim Militär keine blinde Adjutanten *) oder Offiziers brauchen kann;

*) Ich wurde im Jahr 1774 als der vierte Fahnenjunker von dem ganzen Generalstaab zum Adjudanten gewählt, und mußte die Stelle annehmen. Ich wurde zweimal auf Werbung geschikt, und hatte fast 11 Jahre die Leibkompagnie als Unterlieutenant zu kommandiren; auch war mir die Oekonomie anvertraut.

wäre ich gar zu blind oder kurzsichtig gewesen; so hätte ich nicht durch so viele für mich versperrte Thüren gesehen, und keineswegs erfahren, wie man mich und meine Angehörige allenfalls um 500,000 fl. bestehlen konnte, ohne die Probe zu machen, daß nur ein Heller bezahlt war.

Rechtskenntniß ist ja nichts anderst, als die gerechte Sache einsehen, und sie dem, welchem Recht gebührt, zusprechen. Die Hofkammer aber muß die Rechtsgelehrsamkeit nicht auf der Kartuschischen Universität studirt haben, dann das Gesezbuch dieses Räubers, bestahl weder arme Wittwen noch Waisen, nochviel weniger Unglükliche! Jedoch hatte der Landesvater Karl Theodor, am 16ten Merz 1703, das Hofkammer-Diebsmachwerk vom 28ten Jänner, 4ten und 16ten Merz 1793, mit einem allergnädigsten Wohlgefallen genehmigt, aber die 3000 fl. nicht einmal von Rechtswegen ratificirt.

## §. XI.

Der Kurfürst hatte am 19ten Jänner 1793 befohlen, "daß das Schuldenwerk mir die Quittungen, „über die vorgeschriebenen bezahlte 4888 fl. vorlegen „solte.„ Weil das Schuldenwerk aber keine Beweise, weder über die, bei den §. IV, VI und X, angemerkten freiwilligen Nachläße, weder über die 2000 fl., in Fristen, weder über die baare, noch über die vorgeblich bezahlte 2100 fl., vorlegen konnte; so haben sie auf die Hofkammer-Signatur vom 4ten Merz, unterm 16ten April bei höchster Stelle diese kurfürstl. Entschliessung, die vom 15ten May 1793 datirt ist, eingeholt, nemlich: "daß, weil die 4888 fl. der The„resia Dulac gegen ihre, auf das Wagnerische Origi„nal-Haftpapier von 1703, ausgestelte Quittung „vor 29 Jahr abgeführt worden sind, eben deswegen „der Oberlieutenant Kopp, wegen Verlegung der aus„gestelten Bescheinungen ein für allemal ab- und an „die Theresia Dulacische Massa angewiesen seye.„

Das Wagnerische Original-Haftpapier von 1703 wurde vom Schuldenwerk schon vor 1759 wirklich verlohren; mithin konnte die Theresia Dulac, der dann auch nur die Hälfte zuständig war, weder im Jahr 1764, noch weniger vor 29 Jahren keine Quittung auf das schon vor 34 Jahren verlohren, und wohlgemerkt,

nie wieder gefundene Original-Haftpapier von 1703 hierauf bescheinen. Und so hatte im Jahr 1761 die Victoria Dulac sich von den 4888 fl. ihren ganzen Antheil, so wie die übrige Erben im Jahr 1775 sich diesen Kammeralrest buchstäblich in einer Erklärung vorbehalten, ohne daß diese Reservation von 1775 bis 1793 geahndet worden ist. Weil mir also die schon anbefohlene Scheins-Produktion, wieder vorzulegen, gesezwidrig verweigert worden ist, so wurde nicht bewiesen, daß der alten Theresia Dulac ein Heller an den 4888 fl. bezahlt, zu geschweigen, daß ihr diese ganz ausbezahlt worden wäre; und weil man die Theresia im Jahr 1790 im Elend sterben ließ, so konnte sie im Jahr 1793 ihre Scharfrichter freilich nicht mehr zu Lügner machen, und doch hat sich die Hofkammer, §. X, zu sagen erfrecht, daß meine Zahlungsmißkennung der 4888 fl. im J. 1764 vermessen wäre.

Der gerechte Landesvater Karl Theodor, hatte also gnädigst für gut gefunden, seine, §. VIII angemerkte, eigene Decreta über den Haufen zu werfen, und mir die Scheins-Produktion auf die ungerechteste Art wieder abzuschlagen.

Weil man uns an allen gestelten Forderungen keinen Heller mehr schuldig sein wolte, so habe ich öfters gebeten: " daß man mir doch auch die heimlichen „Machwerke des Schuldenwerks und der Hofkammer „vom 17ten April, 16ten und 25ten May, 2ten und „31ten August 1792, und 28ten Jänner, 4ten und „16ten Merz, und 16ten April 1793, nebst der vielen „Papieren, Urkunden, und Beweißmit„teln zu meiner Rechtsvertheidigung pro replicis „zustellen möchte." Allein, das grosse Komplott würdigte sich nicht einmal eine Antwort zu ertheilen. Weil ich nun die 3000 fl., aus höchsten Gnaden, nicht für allenfalls 500,000 fl. annehmen konnte, so mußte ich, indem mir die Papiere der Gegner nicht zugestelt worden sind, gleich eine weitausgedehnte Deduktions-Schrift, die mich 300 fl. und eine aus Verdruß zugezogene Krankheit kostete, abfassen lassen. — Es war warlich ein kolossalisches Werk, alle die Betrügereien zu entlarven, welche sie hinter mir verübt haben!...

## §. XII.

Weil mir der Zutritt, nämlich die Audienzen, zum Kurfürst hauptsächlich durch den Schuldenwerks-Präsident, Minister Graf von Vieregg versperrt waren; so habe ich meine Deduktionsschrift vom 25ten May 1793 dem Minister von Herttling selbst eingehändigt. Dieser hat dieselbe aber auch wider alle mündliche und schriftliche Protestationen dem Hofkammer-Präsidenten Thöring, so wie meine vorherige Vorstellungsschriften zugestelt.

Einige Tage nachher hatte Herttling bei Hof gespeißt; als er von da zurük nach Haus fuhr, bat ich denselben, auf der ersten Staffel der Stiege, mir doch zu sagen: ob man willens sei, uns zu bezahlen, oder nicht? die wohlweisliche ministerielle Antwort war nach gut pfälzischem Accent, "das wolle wir nicht sage."

Der Hofkammer-Registrator Sänftl, der zuvor als Kadet unter der Obristlieutenant Dubourg Compagnie, die ich im J. 1779 respective kommandirte, diente, erzählte mir, "daß der Fiskal Krenner ihm, „und dem Hofkammer-Ober-Registrator Samet „der dem Krenner die, §. X. angemerkte, hübsche „Data gefunden im Monat Juni mit beiden Händen „in den Haaren krazend, gesagt habe, daß seine Co-„relation, vom 4ten Merz, durch meine Deduktions-„schrift vom 26ten May 1793, zwar widerlegt wäre, „aber dennoch zum trainiren tauge."

Krenner wolte sich am 3ten März, wie Er sich gegen mich äusserte, bei Kopfverlust zu todt streiten, also nicht, wie Er am 4ten März 1793 in der Corelation vorschrieb, daß Er dieser geschreivollen Causa auf einmal das Ende verschaffen wolte.

Meine Deduktion verlangte ich schriftlich und mündlich zurük: aber der feine Kammer-Präsident Thöring achtete nicht darauf. Er hatte die Sache erst am 6ten Juli 1793 bei höchster Stelle in conferentia dahin geleitet, daß Karl Theodor gnädigst beschlossen hat: "daß, weil der Oberlieutenant Kopp die ihm zugedachte höchste Gnade der 3000 fl. nicht an-„nehme, noch das ihm ohnehin nie versperrt gewesene „Recht nehmen, sondern die Dulacische Forderun-„gen aussergerichtlich einleiten wolte, und dabei in

„seiner Deduktionsschrift höchststräfliche Ausfälle *)
„gegen die kurfürstl. Diener unterfangen, worüber
„Se. kurfürstl. Durchl. sich noch die weitere Satis-
„faktion vorbehalten, und daß es doch bei denen,
„§. X. und XI. angemerkten, unterm 16ten März
„an die Hofkammer ratificirte 3000 fl., als wie bei
„dem unterm 15ten May 1793 verweigerte Scheins-
„Produktion, sein unabänderliches Verbleiben hätte,
„und wornach der kurfürstl. Fiskus alsogleich beim
„kurfürstl. Hofrath die Klage, ex lege diffamarii,
„gegen den Oberlieutenant Kopp einzureichen, dann
„alles, was aus den Dulacischen sechs geheimen Aus-
„gabs-Register, und der 4ten Klassekammer geschöpft
„werden wollende Forderungen, mit pflichtmäßigem
„Eifer und Beharrlichkeit entgegen zu stellen hätte,
„als wie wegen den im Jahr 1764 bezahlten 4888 fl.
„und wegen dem hieran gemachten Abbruch der Fis-
„kus sich auch unbedenklich in Streit einlassen solte;
„dann den Prätendenten zu Producirung des Wag-
„nerischen Original-Haftpapiers von 1703 (den das
„Schuldenwerk vor dem Jahr 1759 verlohren) nach
„Ausweisung der Gesezze anhalten; und weil die
„Staats-Nothdurft dergleichen Abbruchshandlun-
„gen unentbehrlich gemacht, indem bei allen Kredi-
„toren bei so vielen Millionen Schulden gegen In-
„und Ausländer ad executionem gekommene Gene-
„ralmandat vom 23ten Sept. 1749 statuirt ist, daß
„gütliche Abbruchshandlungen sich ergebend, und an
„richtige Forderungen keiner weitern Liquidation
„mehr unterworfen sein solten; und so hätte dann
„Fiskus, wegen diesem Abbruch, und weil das einge-
„lößte Wagnerische Haftpapier seit 1764 schon längst
„präscribirt, folglich ganz leicht abgelehnt werden
„könnte, dann dem kurfürstl. Hofrath auf erwähnte
„Constitution vom 18. April 1749 zu erinnern hätte.
„Und so ist auch der kurf. Hofrath unterm 6ten Juli
„1793 auf den Generalmandatswidrig gemachten hal-
„ben Abbruch eingeschränkt, ja sogar ist das Schulden-
„werk beim Hofrath, ohngeachtet keine Konstitution
„vom 18ten April 1749 nirgends zu finden war, auch
„durch das Generalmandat gehoben wäre, von der
„Justiz-Independenz losgezählt worden."

*) Wie im 13ten Paragraph zu lesen, hatte der Kammer-Präsident scomadische Worte vorgeschrieben.

Hierauf will ich nur soviel anmerken, da schon 3mal mehr Schuldenabledigungs-Gelder bei den baierischen Inwohnern als die Kurfürst Max. Emanuelische Schulden ausmachen, eingesammelt sind, so hatte mir im Jahr 1793 meine Pflicht und mein Gewissen gesagt: daß ich nur die Interesse vom Schlüß der Rechnungen bis 1754, als einen gütlichen Nachlaß herschenken sollte. — Und weil, wie §. X. zu lesen, der Hofkammer-Fiskal die Bezahlung der Dulacischen Ausgaben nicht beweisen konnte, und also die Reste heraus zu bezahlen schuldig ist: so konnte ich die 3000 fl. freilich nicht als eine höchste Gnade: wo ich selbst damals schon 4000 fl. aufgeopfert hatte, erkennen, wohl aber habe ich diese bestättigte Ratifikation als einen unerhörten Diebstahl, der sich nur in der ungebundendsten Tyrannei gründen kann, angesehen. —

Der Fiskus wollte mir, wie §. X. zu lesen, am 4ten Merz 1793 den Rechtsweg erst landsordnungsmäßig öfnen: also war ja dieser gesperrt, auch um so gewisser für mich verriegelt, als ich laut §. VIII. schon im Jahr 1792 öfters um die Eröfnung desselben bittlich eingekommen war. — Aus der nachstehenden Geschichte wird der Leser ersehen, daß das Wort Rechtsweg nicht einmal Blendwerk, sondern eine Beutelschneiderei war. Auch beliebt sich die höchste Stelle jezt ausser gerichtlich zu nennen, wo diese doch in dem nemlichen Augenblik Decissionen gab; und die kompetente Gerichtsstelle, nemlich den Hofrath General-Mandats-und gesezwidrig, ꝛc. einschränkte. —

Weiters enthält meine Deduktions-Schrift keine höchststräfliche Ausfälle, da der rachgierige Kammer-Präsident selbst nur scomatische Worte darinn fand, und nur aufgebracht, daß ihm seine Diebs-Projekte vom 7ten Februar, 4ten und 16ten Merz nicht gelungen sind, dann ihr Machwerk durch meine Deduktion widerlegt war. — Aber! warum hatte dann der gerechte Landesvater Karl Theodor am 16ten Merz in conferentia die zu voreilige Grobheiten des Fiskals, und der Hofkammer vom 4ten und 16ten Merz 1793, wo man uns auf die schändlichste Weise betrügen wollte, nicht gelesen? die vor- und nachstehende Geschichte beweißt freilich, daß die-

ser Fürst lieber Unglükliche dem Elend preiß giebt, und eines Hungertodes sterben läßt, als Schulden bezahlt, die auf dem Lande haften — und so liegen hier die rechtswidrige Behandlungen und unerlaubten Bestättigungen der kurfürstlichen Entschliessungen, oder Machtsprüche dem Publikum klar vor Augen, welches nichts als abscheuliche Streit-Habsucht und Despotie anzeigt; weil auch weder das Hofkammer-Machwerk vom 4ten und 16ten Merz, noch weniger meine Deduktions-Schrift vom 26ten Mai 1793 eine Klage ex lege diffamarii veranlaßt haben. — Auch auf diese nur zum Abschrekken erhobene Klage, hätte ich eine halbe Ewigkeit warten können; weil der am 6ten Juli 1793 beorderte Fiskus selbst am 4ten Merz in seiner Corelation erklärt hat, daß er die Bezahlung nicht beweisen könnte, und daß seine Hauptsache blos auf Muthmassungen gegründet sey. — Dadurch wurde ich ja am 6ten Juli gleichsam mit Haaren gezwungen, die mit allem Fleiße aufgesuchte Schikanen meiner Gegner ihr Rechnungs-Mischmasch, die nicht hieher gehörige Fezzen Papier, die ohne Data, ohne Unterschrift waren, und ihre falsche grundlose Muthmassungen, Lügen und Betrüge zu widerlegen?!!

Und wenn im Jahr 1749 von gütlichen Nachlaß-Unterhandlungen die Rede war, so kann, nachdem man weiters 44 Jahr lang die Schuldenabledigungs-Fonds bezogen hätte, im Jahr 1703 diese Sprache nicht mehr Plaz greifen. — Und weil ich damals, versteht sich, wenn kein ungerechter Prozeß beschlossen worden wäre, die sämtliche Interesse von 1701 bis 1754 her geschenkt hätte, so verdiente jener Nachlaß, da ich es nicht positiv schuldig war, gewiß vollen Respekt. Und was die hierorts vorgeschüzte Staats-Nothdurft anbelangt, muß ich hierauf dieses bemerken, daß mir in eben diesem 1793sten Jahr der alte Jud Wertheimer von München erzählte, "daß „er, wegen einer auszusteurenden baierischen Prin„zeßin, die mit dem Kaiser Joseph vermählt war, „acht Millionen Geld und Geldswerth bezahlt und „zu fordern hatte, machte sich im Jahr 1763 beim „Kurfürsten Max. Joseph anheischig, daß er die „sämtlichen baierischen Landsschulden, die nach sei„ner Aussage in 18 Millionen bestünden, mit Ka-

„pital, nebst 4 vom 100, in 20 Jahren mit den „damals schon bestimmten Schuldenabledigungs„Fonds bezahlen wollte.„ *) Also müssen im Jahr 1763 die bestimmten Schuldenabledigungs-Fonds 900,000 fl. jährlich abgeworfen haben! und dieser gnädigste Landesvater Karl Theodor hat seit 1778 noch einige Steuer-Gefälle anrepartirt! und wie mir der §. VI. und VIII. angemerkte Landschafts-Kanzler von Barth im Jahr 1791 in seinem Zimmer erzählte, so werden die jährlich bezogenen Fonds wirklich in Wien noch auf Interesse gelegt. — Zählt man also die Jahre von 1727, seit Errichtung des Schuldenwerks, bis 1797, die Kriegsjahre von 1741 bis 1749 nicht mitgerechnet, zusammen: so sind es 62 Jahr, wo die Schuldenabledigungs-Fonds bei den baierischen Einwohnern bezogen worden sind, die dann ohne die neue Anrepartirungen seit 1778, und ohne die zu Wien, rc. empfangenen Interessen 54000000 fl. abwerfen. —

Wann hernach bei allen Kreditoren, so wie bei den Dulacischen an den 4888 fl. die Hälfte, wie §. IV. und XIX. zu ersehen ist, abgebrochen, und keine Interessen bezahlt worden sind: so wurden ja an den 18 Millionen Landesschulden nur 9 Millionen bezahlt! und wann den übrigen Kreditoren, wie den Dulacischen Liquiden-Forderungen am 4ten Merz, 24ten Oktober 1793, und im Jahr 1795 ergangen, ohne die geringste Beweise, daß nur ein Judenheller bezahlt worden ist, abgeläugnet worden wäre, so ist ja an den 18 Millionen nichts bezahlt worden. — Nun! in welchen verschlingenden Kaript sind die unzähligen Millionen hingeflossen? weil die allerälteste ja über 100 Jahr alte Max. Emanuelische Schulden noch nicht bezahlt wurden; und dennoch hat sich die Hofkammer in ihrer nachhin angemerkten Exception vom 24ten Oktober 1793 zu schreiben erfrecht, “daß, wenn die Dulacische importante Summe bezahlt, dieses doch auf den Schweiß der Untertha„nen gefallen wäre.„

*) Auch dieser Jud mit seinen weit jüngern Luxus-Forderungen, ist vor den ältesten Dulacischen Forderungen, die für das allgemeine Beste verwendet, bezahlt worden, da doch diese Forderungen nicht einmal in dem General-Mandat von 1749 begriffen sind. —

Da aber den Dulacischen Erben noch kein einziger Unterthanen-Schweißtropfen seit 1727 zu Nuzzen gekommen ist, wo sind denn hernach die seit 62 Jahren erholte unzählbare Summen, lauter Blutstropfen der Unterthanen hingeschleudert worden?

Ich habe zwar auch in Erfahrung gebracht, daß die verwittibte bereits verstorbene Kurfürstin von Sachsen von 1780 auch nach und nach sechs Millionen erhalten habe, allein diese Gelder, sind ja General-Mandatswidrig von den Schuldenwerks-Fonds: die doch blos allein für die Max. Emanuel- und Karl Albertische Schulden bestimmt waren, dorthin verwendet worden. — — —

Nicht umsonst verweigerte man mir eine von göttlichen und menschlichen Rechten gebührende unpartheiische Kommission, nicht umsonst darf und will das Schuldenwerk den gutherzigen Kreditoren keine Abrechnung ablegen, ja nicht umsonst hatte Karl Theodor am 6ten Juli 1793 das Schuldenwerk von der Justiz-Independenz Gesez- und General-Mandats-widrig losgezählt. — — Und "daß laut höchster Entschliessung vom 6ten Juli, der Karl Theodorische Fiskus, wegen dem vom Schuldenwerk schon vor 1759 verlohrnen Haftschein nach Ausweisung der Gesezze, mich zu dessen Produktion hätte anhalten sollen," war eines Theils zum lachen, und andern Theils zum ärgern, daß der gerechte Landesvater seine eigene Gesezze und vorgehende Dekrete mit Füssen trette; und am 6ten Juli 1793, die vom 15ten Mai 1793 verweigerte Scheins-Produktion nochmals bestätigte. — Dieses, nebst der, ohne Zahlungs-Beweis machen zu wollen, angeführten Präscription verräth, und bestättigt freilich die allergrößte Ungerechtigkeiten, und die niderträchtigste Habsucht.

## §. XIII.

Also nach mehr als 58 Jahre langem Solicitieren und Peter Dulacische Verlassenschafts-Nachsuchen, sind die rein ausgeplünderte Dulacische und Koppische Ueberbleibsel vom gnädigsten Landesvater an eine von ihm selbst eingeschränkte Justizstelle, wo noch obendrein der würkliche und Vice-Hofraths-Präsident Graf Thöring und Graf Zandizel Vater und

Schwager des saubern Kammerpräsidenten sind, blos weil er die Landesschulden zahlen solte, auf eine himmelschreiende Art angewiesen worden. — Mein Geschäft wurde anfangs dem Hofrath Hartmann als Referent, der kein Wort französisch lesen konnte, schon einmal närrisch war, und ein Misanthrop von Haus aus ist, und hernach dem Kortin, den die Thöringische Suppen meilenweit gelokt hätten, täglich eine heilige Messe hörte, und die gesezwidrigste Verweise für mich niedergeschrieben haben, zugestelt.

Vom Monat Juli 1793 bis Jenner 1794, habe ich eine Menge kostspieliger Schriften beim Hofrath, wegen des vom Kurfürsten beauftragten Fiskal Krenners Saumseligkeiten übergeben. — Unterdessen mußte ich am 2ten September beim Hofrath, ungeachtet Weizenfeld schon am 28ten Jenner, die Hofkammer am 4ten, und die höchste Stelle am 16ten Merz meine drükende Dürftigkeit selbst vorschrieben, meine Armuth (wegen Nachsicht der Hofrath-Sporteltaxen bis zu einem obsieglichen Urtheil) beschwören.

Der Fiskal Krenner, der am 4ten Merz 1793 dieser geschreivollen Causa auf einmal ein Ende machen wolte, versaumte gar alle Termine. Und der liebe, treue Hofrath wolte denselben doch nicht, nach Ausweisung der Geseze, in contumaciam kondemnieren; kurz dem Fiskal wurden alle geflissentliche Verzögerungen zugestanden, damit Er nur die Sache, wie Ers dem Sänftl und Sammet §. XII. anvertraute, trainirt. —

Die Hofkammer, als gegentheilige Parthei aufgebracht, daß der Kurfürst mich nicht am 6ten Juli 1793 mit Skorpionen peitschte, sondern sich die Genugthuung vorbehielt, gab der Justizstelle einen Verweiß, "weil sie mich nicht über die in meiner „Deduktion vom 26ten May 1793 enthaltenen s c o-„ m a t i s c h e n Worten vor der Zeit verwiesen hatte.„ Die Justizstelle säumte sich nicht, mir sogleich Verweise zu geben, und bedrohete mich gar mit Personal-Arrest, ohne Zweifel, wenn ich wieder so verwegen sein solte Wahrheiten niederzuschreiben? Kurz, so oft ich gesezmäßige Vorstellungen machte, bekam ich Verweise, die mir von Seiten des Militairs, in 27 Jahren doch nie wiederfuhren.

Ich wolte die schöne Prozedur einmal wieder bei der höchsten Stelle, weil diese dem Hofrath am 6ten Juli 1793 (zwar als Blendwerk) befohlen: daß mir unpartheiisches Recht wiederfahren solte, vorstellen; allein der brave Gerechtigkeitsminister Herttling, und der saubere Kammer-Präsident Thöring, haben mir sogar im vorgeblichen Rechtsweg am 7ten und 15ten November zwei Deduktionsschriften und eine hierüber in puncto pro tractæ & denegatæ justitiæ vom geheimen Justiz-Referenten Baron Degen, nach meinen Petita, abgefaßte Resolution, schändlich unterschlagen! ja sogar hat mich Herttling, durch den geheimen Kanzleibot Tilger, rufen lassen, um mir diese Niederträchtigkeit selbst zu sagen!!!

Wegen dieser durchaus scandalösen Prozedur, und dem nichts destoweniger ausgesprengten Ruf, "daß man uns keinen Heller mehr schuldig sei", besonders aber um meine, und der Dulacischen Ehre, die mir immer heilig war, und den Rechtshandel noch fort zu sezen, mußte ich aus Armuth meine viermal sauerverdiente Offiziersstelle, die Quelle meines Unterhalts verkaufen, der Erlöß war freilich nicht hinreichend meine mit empörtem Gefühle gemachte Schulden, und die noch rükständigen Advokaten-Gebühren zu bezahlen; ich verblieb daher meinen gutherzigen Kreditoren noch 2716 fl. schuldig. — Wohlgemerkt, man ließ mich deswegen meine Stelle verkaufen, damit mir dadurch gar alle Mittel beraubt würden, ferner zu agiren, und so schlechtweg kapituliren, oder vor Hunger zu sterben. —

Erst im Monat Jenner 1794, konte ich die fiskalische Exception (die aber schon vom 24ten Oktober 1793 datirt, und nach vier Separat-Sessionen von der Hofkammer acceptirt war) nebst 23 Beilagen, die zusammen 100 Bogen ausmachten, und so grundfalsch, wie die Corelation vom 4ten Merz 1793 abgefaßt worden ist, erhalten. — Die Hofkammer, mit ihrer weitern Rechtskenntniß, wußte freilich nicht, daß ich ihre geheimnißvolle Corelation in Händen hatte, sonst hätten sie selbe gewiß nicht in der Exception wiederholt. — Ein Theil der fiskalischen Beilagen, oder Beweismitteln, wie §. X. und XII. angemerkt ist, sind lauter elende, gar nicht zur Sache gehörige Fezzen, ja nicht einmal für Schmierkäs,

oder Häring einzuwikkeln tauglich. Sie konnten bei einer Karl Theodorischen Justizstelle nicht ohne allgemeines Gelächter der Kanzleyboten producirt werden. Das übrige ist ohnehin alles eher gegen den streitsüchtigen Fiskus, wovon ich nur das Peter Dulacische Inventarium anführen will. — Nicht umsonst wolte der Fiskus, wie §. VIII. zu lesen ist, noch Data sammeln. —

Dieses waren also die am 4ten und 16ten Merz 1793 angeführte Urkunden, und Beweismittel, womit sie mich im Hinterhalt fangen, abschreken, prellen, und betrügen wolten, um der Karl Theodorischen Chatoulle eine importante Summe, wie das Schuldenwerksprojekt vom 17ten April 1792 war, zuzuspielen; und dennoch erfrechten sie sich die Dulacischen Original-Rechnungen als unnüze Papier zu brandmarken. — Pfui der Schande. — —

Der Fiskal Krenner und die Hofkammer, die sich am 3ten und 4ten Merz, und am 6ten Juli 1793 wegen ihres überzeigten Rechts bei Kopf-Verlust zu todt streiten, dieser Causa auf einmal das Ende verschaffen wolten, und wie es mit dem Kurfürsten abgekartet, und der Fiskus beordert war, wolten sie hernach in der Exception nur mehr als blos beklagte Theile, und nur als simple Geschäftsträger angesehen sein. — Weiters haben sie ihre elende Beweismittel von 50 auf 354 zu fruhe der Produktion verweigert, um weitere Trainirungs-Schikanen anzuzetteln, und vorschreiben, " daß sie noch nicht alle „Hofnung verlohren hatten, beßere Beweis (Behelfe) „ohne der beim §. X. angemerkten Präscription zu „gedenken, wozu sie 4 bis 6 Monat Zeitfrist nöthig „hätten, ausfindig zu machen.„ Hieraus erhellet abermal, daß sie am 4ten Merz und 6ten Juli beschloßen haben mit Fezzen Papier und Pfefferdutten den Prozeß zu führen. Dieser Termin ist nun innerhalb dieser Zeit wenigstens 26mal verstrichen, ohne beßere Beweise gefunden zu haben?

In der Exception wurde weiters ganz unverschämt gesagt, " daß sie das, §. IV und XI. angemerkte, „schon über 35 Jahr verlohrene Original-Haftpapier „vom Wagner auf einmal wieder in Händen hätten.„ Wie die Hofkammer dieses in der Exception vorgab, so hatte sie mit all ihrer Rechtskentniß nicht erwogen;

daß ich das beim §. I. kurz angemerkte Attestat mit der Wagnerischen Unterschrift in Händen habe? Man lese hierüber den §. XVIII. angemerkten Artikel.

## §. XIV.

Um die grundfalsche, mit lauter Rechnungsmischmasch, Lügen und verwirrte Exception mit ihren 23 Beilagen so viel möglich ins Reine zu sezen, mußte ich eine ungeheuer große Replikschrift, die mich 800 fl. und beinahe mein Leben kostete, abfassen lassen. Ich schrieb in derselben (sie war vom 3ten May 1793 datirt) daß ich jezt keine Schrift mehr verfassen lassen könte, und daß, wofern mir nicht wenigstens die erste und 4te Klasse Kammeralresten bezahlt, oder die Sache nicht durch eine unpartheiische Kommission berichtiget würde, ich in mein Vaterland, wo ich das Licht der Welt erblikt habe, ohne Gerechtigkeit erhalten zu haben, abreisen müßte. —

Der brave Obrist und kurfürstl. Generaladjudant, Graf Daufkürch, verschafte mir endlich nach einem 39 Monat lang versperrten Zutritt die erste Audienz beim Kurfürsten. — Am 5ten May 1794 übergab ich Höchstdemselben meine Replik mit einer lebhaften Erinnerung, daß meine Lage erschröklich seye; ich übergab sie ihm mit schwer gepreßtem Herzen, und bat, "um Niedersezzung einer unpartheiischen „Kommission zur schnellern Entscheidung über unsere „hundertjährige Forderungen, und daß die §. XII. „angemerkte Gerechtigkeits-Einschränkung gehoben „werden möchten. „ Der gnädigste Landesvater versprach mir alles dieses, und noch überdies eine schnelle Gerechtigkeit! Beim Weggehn erinnerte ich mich aber, daß der Kurfürst der armen alten Theresia Dulac, und meinem Bruder bei vier gehabten Audienzen auch schnelle Gerechtigkeit versprochen, aber dieselbe niemals erhalten haben; und daß Höchstdieselben am 16ten Merz, 15ten May, und am 6ten Juli 1793 alle vorgehenden unter dem Gewalttitel Serenissimi Electoris erfolgte Decreta über den Haufen geworfen habe, folglich war ich wegen meinen viele Jahre lang ausgestandenen Leiden noch keineswegs getröstet.

Auf das mündliche Versprechen des Kurfürsten ist also unterm 19ten May 1794 hauptsächlich folgende

höchste Entschliessung erfolgt, "daß der Oberlieutenant „Kopp seine Replik, respektive Schlußschrift, unschiklich „eingerichtet hätte, weil die Sache beim kurfürstlichen „Hofräth im Rechtsweg anhängig, eben darum Sr. „kurfürstlichen Durchlaucht sich nicht bemengen wollen, „sondern dem Hofrath als kompetenten Richter die „Schlußschrift abgeschikt, und wo dem besagten Ober„lieutenant Kopp und Consort, sobald möglich, nach der „schon vorgeschriebenen Ordnung, die Gerechtigkeit „ferners administrirt, mit der erbetenen Kommission „aber ein für allemal abgewiesen werden solte.„

Also auch hier hatte Karl Theodor sein Versprechen und Wort gebrochen. Nachdem aber der kurfürstliche Fiskal Krenner, und die Hofkammer am 4ten und 16ten Merz 1793 schon ganz vollkommen ihres Rechts überzeugt waren, und dieser Sache eben darum auf einmal das Ende verschaffen wolten; so hätte Se. kurfürstliche Durchlaucht die erbetene und versprochene Kommission zur schnellern Entscheidung für uns Unglükliche ja leicht geschehen lassen können; dann wenn eine Sache in einem Tage ohne Prozeß ausgemacht und berichtigt werden kann, wozu die Verzögerung? Also ist es ja richtig, daß das Recht immer versperrt, und uns, wie die Charlotte und Theresia Dulac mit Bedacht und vorsezlicher Weise dem Elend aufzuopfern gedacht.

Weiters kann ja in der ganzen Sollicitations-Geschichte, nur von 1752 an bis auf diesen Augenblik, auch mit Argos Augen, nicht eine Haarstrich große Gerechtigkeitspflege ersehen werden, wohl aber kann man sich überzeugen, daß seit jener Zeit an, die Akten der Chikanen sechs Schuhe hoch angewachsen sind, daß aber der gnädigste Landesvater, der, wie §. VIII zu lesen, keine fremde Schulden bezahlen will, und am 6ten Juli 1793 diesen Prozeß beschlossen hat, und sich hernach nicht mehr damit abgeben wolte, beweiset weiter nichts, als daß die Karl Theodorische Gerechtigkeitsliebe gegen die die Dulacische Erben, seit 1778, nichts als Betrug war, und sich selbst an die Spize unserer Scharfrichter und einer Räuberbande gestellt hatte.

## §. XV.

Weil ich meiner Schwägerin auch nichts mehr als 100 fl., die mir der Oberlieutenant Wechdung von meiner Charge-Verkaufs Summe noch schuldig war, geben konnte; so hat sie am 1. Juli 1794 (wegen dem §. V anangemerkten Gut Mülbertshoffen) entweder um eine Schadloshaltung, oder aber um die erste und vierte Klasse kleine Kammeralresten, oder bis zu Ausgang des muthwilligen Prozesses, um eine Pension wehemüthig gebeten; der gnädigste und gerechte Landesvater würdigte sie aber keiner Antwort. — Die versoffene 100,000 fl. reiche Schuldenwerks-Referendärin Eysenreich *) bekam aber jährlich 600 fl. Pension, und das nöthige Holz; — freilich hatte das §. VIII angeführte Eysenreichische Projekt vom 17ten April 1792 schon mehr als dieses verdient. —

Die Sache will ich jezt noch kürzer machen. Bei den §. X und XIII habe ich schon berührt, daß ich das Hofkammer-Machwerk vom 28ten Jenner, 4ten u. 16ten Merz und 6ten Juli erhalten habe; dieses habe ich am 1. Juli, mittelst einer Remisse-Schrift beim Hofrath übergeben, damit mein Akt daselbst auch so ganz würde, wie der gegentheilige ist. Darauf habe ich am 2ten Juli 1794, Nachmittags um halb 3 Uhr (nachdem ich meinen §. XIII angemerkten Creditores, für das, was ich ihnen schuldig war, Urkunden auf das Schuldenwerk ausgestellt, und noch für den Nahrungs-Unterhalt meiner Schwägerin, so viel in meiner Macht stand, gesorgt hatte, und rein ausgeplündert war, mit einem halbkranken Körper, mit einem Passe versehen) die Reise über die Schweiz in mein Vaterland angetreten. Meine Räuber, die Mörder meiner Gesundheit, waren mir stets zur Seite.

Weil ich das übergebene Hofkammer Diebswerk just nicht loben konnte, doch aber mich auch nicht respektwidrig gegen den Hofrath in meiner Remisse-Schrift

*) Der Eysenreich war nur einige Jahre bei dem Schuldenwerkswesen; und als Er im Jahr 1792 seine verläumderische kohlschwarze Galle gegen mich hinterwärts ausgespien hatte, so ist Er noch in diesem Jahre an dieser Krankheit gestorben.

ausgedrükt habe, so ist unterm 9ten Juli 1794 abermal beim Hofrath ein Verweiß für mich dekretirt worden; gleichsam, als wenn meine Uebergabsschrift gerichtswidrig und respektlos abgefaßt wäre, auch ist deswegen keine Resolution mehr erfolgt. Das ist nun also wieder die erst §. XIV angemerkt fernere Gerechtigkeits-Administration. — —

Aber, warum hatte dann der Hofrath nicht zuvor, als Er diesen Verweiß dekretirte, die in der Corelation und Hofkammerbericht vom 4ten und 16ten Merz, und die in der gegentheiligen Exception vom 24ten Oktober 1793 enthaltene Menge Grobheiten, Verläumdungen, Beschimpfungen, Lügen, und schändlichen Betrug gelesen? Räuber, die den Wanderer auf der Strasse plündern, fordern keine Ehrenbezeugungen oder Lobsprüche wegen ihrem Verfahren, sie sind mit ihrem Raub zufrieden; das sind aber die Karl Theodorische Justizmörder nicht, diese fordern noch Ehrfurcht und unterthänigen Dank, weil sie Spizbubenrollen spielen, wie es durch die Akten-Geschichte bewiesen werden kann. —

Ich kam nicht ohne großen Verdruß, Schwierigkeiten und Unglük in meinem Geburtsort Mittelbronn, nächst Pfalzburg, wo ich mich melden mußte, an. Es freuten sich Junge und Alte, mich zu sehen. — Beim Distrikt Saarburg aber war ich bei einigen, Gott weiß welchen, Kreaturen verdächtig, weil ich so lang in teutschen Diensten war, man suchte mich auch, wie in Baiern, wo ich als Franzoß verdächtig gewesen, einzusperren. Ein alter Offizier, Namens Blossol, den ich noch kannte, rieth mir daher, mich zu Paris selbst zu legitimiren.

Durch Briefe erfuhr ich, daß der Fiskal Krenner die Sache noch immer, wie Er §. XII. dem Sammet und Sänftel im Monat Juni anvertraute, boshafter Weise verzögert, und keineswegs that, wie Er am 17ten Dec. 1793 dem Hofrath versprochen hatte, nämlich: daß Er seine unerschrokkene und unerschütterliche Schuldigkeit auf ein Haarstrich erfüllen werde. Ich habe daher im Monat September 1794 aus Strasburg eine gedrukte Piece, betitelt: Skizze

zur skandalösen Kronik, an Se. kurfürstliche Durchlaucht, an den Hofrath, und an die Hofkammer zugeschikt, in welcher ich die Baierisch-Pfälzische Minister, Präsidenten, Kanzler, Fiskals, und Räthe, samt und sonders die seit so vielen Jahren die Dulacische und Koppische Scharfrichter gemacht und noch nicht aufhören zu würgen, Schurken und Schuften nach Gebühr nannte. Ich gestand überdas, daß dieses Kompliment freilich nicht schmeichelhaft sei, allein die Art, wie sie gegen meine Vorfahrer, meinen Bruder, u. besonders gegen mich verfuhren, u. vorsezlicher Weise rein ausplünderten, eben so wenig galant gewesen wäre. In der That waren es weiter nichts, als Worte, worauf ihnen das Essen dennoch treflich schmekte. Ich aber mußte mit gepreßtem Herzen im unbeschreiblichen Elend herum wandern, und von freundschaftlicher Hilfe mein trauriges Leben fristen.

In dieser gedrukten Piece verlangte ich: "daß weil „mir am 19ten May 1794 der Hofrath doch als Rich-„ter aufgedrungen sey, Se. kurfürstl. Durchl. die „Sache aber NB. durch ganz unpartheiische Räthe um „so mehr auf das strengste untersuchen lassen möchten, „weil ich deswegen am 1. Juli 1794, das Hofkammer-„Machwerk vom 28ten Jenner, 4ten u. 16ten Merz, „und 6ten Juli 1793 beim Hofrath übergeben habe.„

Die überschikte Piece, und das beim Hofrath übergebene Diebswerk, haben just die gegentheilige Wirkung hervor gebracht. Die Wölfe und Füchse versammeln sich gleich alle, wenn einer schreit. — Am 3ten Okt. 1794 ist der kurfürstl. Hofoberrichter von Hofstätten beim Koppischen Advokat Mußinan, und der §. IX schon angemerkte, scheinheilig betende Hofrath von Delling bei meiner alten und furchtsamen Schwägerin um 12 Uhr wie Räuber eingefallen, durchwühlten alle Papiere, und nahmen aus meinem zurükgelassenen Manualakt die kurfürstliche Dekreten, die ich um mein theures Blut-Geld kaufte, und abschriftlich zurük ließ, samt meiner versiegelten zurükgelassenen freundschaftlichen Korrespondenz mit fort, und die Registratur vom Advokat wurde gar obsignirt.

Die Inquisition, wegen den von mir erhaltenen und übergebenen Hofkammer-Heiligthümern, hatte beim Hofrath einen Monat lang gedauret, wobei die elendeste, die neidischsten, die rachsüchtigsten und die despotischsten, aber auch die ängstlichsten Fragen in Rüksicht meiner Vollmachten (von welchen Abschriften bei meinem Akt lagen) den Gebrauch ich davon machen möchte, gemacht worden sind. —

Durch dieses rechtskänntnißmäßige Betragen, haben sich die Karl Theodorische Staatsdiener abermal verrathen, und an Tag gelegt, daß sie nicht um vieles gewünscht hätten, daß ihr schändlicher Betrug (den ich doch schon lang mit empörtem Herzen unterdrükken mußte) aufgedekt worden wäre! Bei dieser Inquisition wolte man mit Gewalt wissen, von wem ich die Fiskalische Corelation vom 4ten Merz 1793 erhalten habe, da sie nur alles, was von weitem Wissenschaft davon haben möchte, unglüklich machen, und weil sie mich, als den Entdekker davon, nicht mehr mit ihren Diebsarmen ergreifen konnten. Die Verfasser von der Corelation, und jene, so sie acceptirt, und genehmigt hatten, hat der gnädigste Landesvater (weil Höchstderselbe am 16ten Merz 1793 selbst mitverstanden war) mit ihren Schurkentiteln hübsch laufen lassen.

Meine Schwägerin, die von der Corelationssache und gedrukten Piece auch nichts gewußt hatte, hat zu Ende Oktober in ihrer dürftigen Lage mehrmal die erst oben angemerkte Bitte vom 1. Juli 1794 wiederholt: aber sie bekam auch wieder keine Antwort. Nur konnte beim Sekretär des Barons von Stengel Mößtel so viel mit Bitten und Flehen erfragt werden, daß sich der gnädigste Landesvater geäussert hatten, daß Höchstdieselbe nichts hergeben, indem sich ihr Prozeß ohnehin nächstens enden wird. Man lese die §. XVII angemerkte kurfürstliche Entschliessung vom 10ten November 1795, wo meine Ankunft zu der abverlangten Original-Produktion verweigert worden ist. — Und was geht denn das um 20000 fl. zu gering, räuberisch an sich gebrachte Guth Mülbertshoffen dieser vom Kurfürsten am 6ten Juli 1793 selbst beschlossene ungerechte Prozeß an, der,

wohlgemerkt nie ausgehn darf? freilich nichts! . . . . .
Nach diesem reiste ich dann mit dem wenigen Gelde, das mir ein Geschwisterkind Dominique Claus der Munizipal-Offizier war, gab, und mit einem herrlichen Attestat von meinem Geburtsort nach Paris. Aber auch hier begleiteten mich die Plünderer und Mörder meiner Gesundheit. Ich legitimirte mich in Paris beim comité surveillance, ich sollicitirte hernach in der größten Winterszeit, wo der Holzmangel ꝛc. unbeschreiblich groß war, 4 Monat lang um angestellt zu werden. — Bureautisten sahen mich übermüthig über die Achsel, nicht aber wie es die Pflicht Art. 1. in der Constitution geschrieben steht, an. — Der damaligen Nationalkonvention war meine Petition zulang, sie liessen mir die Schranken öfnen und offerirten mir einen Ehrensiz, und versprachen meinem Begehren zu willfahren. — Aber! ich erhielte am Ende auch nichts. — Das Guiloteniren wäre mir dazumal das liebste gewesen. —

Ich schrieb unterm 1ten Jenner 1795 dem Kurfürsten, daß ich dennoch bereit wäre einen Vergleich, in Rüksicht unserer Forderungen, mit ihm zu treffen; und daß ich alle Originalien in Handen hätte, ꝛc. Dieser Brief wurde aber als ein unbedeutentes Papier an den Hofrath abgeschikt. —

Nach Briefen, ist meine in Straßburg gedrukte Piece als eine Pasquille ꝛc. ausgeposaunt, und mir Folgendes zugeschikt worden; nämlich der Hofkammer-Präsident, der wirkliche, und vice Director v. Plank und von Hoffstätten, dann die übrige Fiskals, und Räthe berichteten unterm 10ten Jäyner 1795 zur höchsten Stelle hauptsächlich, "daß der landes„flüchtig quitirte Oberlieutenant Kopp von Sr. kur„fürstlichen Durchlaucht am 6ten Julii 1796, an den „ordentlichen Rechtsweg angewiesen worden ist, und „und weil Er seine eingebildete Forderungen nicht auf „Nebenwege durchzusezzen vermochte; hat Er ganz „unerhörte Beschimpfungen gegen Höchstdero Minister, „Kollegial Vorstände, dann Räthe mittels einer ge„drukten Schandschrift im Publikum auszustreuen sich

„unterfangen. *) Wir glauben also wegen dem aus„gestreuten Irrwahn, und um Höchstdero Staatsdie„ner Genugthuung zu verschaffen, daß die Prozeß„schriften von der §. XI und XII angemerkten De„duction anfangend in Druk zu geben, und wofür „wir Euer kurfürstl. Durchlaucht um die gnädigste Ra„tification der Drukunkosten bitten, dann uns zu „höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehosamst „empfehlen wollten."

Der Kurfürst (der sich am 19ten Mai 1794 nicht mehr in Rechtswegsachen mengen wollte), hatte hierauf untern 26ten Jenner 1795 Gerechtigkeitsliebend doch beschlossen, "daß die von der Hofkammer (wohl„gemerkt als Parthei vorgeschlagene) Schriften zum „Drukke gegeben, und damit die landesfürstl. gesezmäs„sige Rechtspflege, und das pflichtmäßige Betragen „der churfürstl. Diener im Licht der Wahrheit darge„stellt werde, weil durch Schandschriften das Publikum „leicht irre geführt werden könnte. — Die Drukun„kosten sind also auch gnädigst ratificirt worden.„

Auf diese zwei Registraturs-Blendwerke, will ich Kürze halber nur soviel anfügen. — Ich glaube: daß ein ehrlicher Mann, dem man vorsezlich alles, was ihm lieb ist, geraubt, und von allen Pflichten losgemacht worden ist, und dem Landesfürsten selbst seine Abreise in der §. XIV angemerkten Replic zwei Monat zuvor meldete, und dem §. XIII geheimen Justiz Referendair Baron Degen dieselbe selbst, und durch den Koppischen Advokat Mußinan mündlich kund macht, auch in der §. XIV höchsten Entschliessung vom 19ten Mai 1794 nichts von der Abreiß geahndet worden ist, und sich übrigens bei bekannten schriftlich und mündlich beurlaubet, mit obrigkeitlichem Paßport beym hellen Tag um halb drei Uhr abfährt, nicht als ein Landsflüchtiger angesehen werden kann. Dennoch aber könnte man ihn für einen Men-

*) Die Hofkammer als Parthei, so wie ihre Helfershelfer, haben die Rechte und Pflichten des Menschen und Fürgers in der französischen Constitution z. B. die Rechte Art. 1. 2. 3. 9 und 11. — Die Pflichten Art. 1. 3. 4. 5. 6. 7 und 9, und die im Titel 14 angemerkte allgemeine Art: 352, 353, 355 und 359 nicht gelesen?...

schen ansehen, der ein Land verläßt, und an den Gränzen desselben, den Staub von seinen Stiefeln schüttelt; weil er von Despoten und Tirannen, keine haargrosse Gerechtigkeit erhalten konnte, deswegen abgereißt ist. —

Hätte ich mich vielleicht noch beim Kammer-Präsident beurlauben sollen, ungeachtet er mich wie §. X angezeigt ist, nach somaligem Anmelden nicht ein einzigesmal vor sich ließ? Beim Gerechtigkeits-Minister Herttling, kam ich auch nur alsdenn vor, wann ich seinem Jäger und Kammerdiener Louis einige Gulden (die ich damals auf die Reiß höchst nöthig hatte) in die Hände drükte, und Herttling gesagt hatte, daß ich ihme so plagte. —

Der Schuldenwerks-Präsident Minister Graf Vieregg, hatte mir nicht allein seine Thür, sondern auch den Zutritt zum Kurfürsten in Nimpfenburg und zu München verriegelt. — Der Minister Graf Tattenbach war nicht nur allein in seinem Haus, sowohl, als auch im Hofgarten für mich nicht zu sprechen, und bewirkte mir auf drei Schriften keine Audienz, die mir zwar wie §. XIV nachgesehen werden kann, auch nichts nüzte. — Bei wem hätte ich mich noch beurlauben sollen? Beim Fiscal Krenner vielleicht? Dieser wollte sich in der Fehde gegen mich zu tod streiten. — Oder beim Hofrath? Dieser hatte sich aus meiner Replicschrift vom 3ten Mai 1794 belehren, und in meine Abreise finden können? ...

Weiters ist es nach der vorhergehenden Geschicht: und nach dem Hofkammer Rescript vom 16ten April 1789, und Schuldenwerks-Resolution vom 15ten März 1790, und nach dem Hofkammermachwerk vom 28ten Jenner 7ten Febr. 4. u. 16 März und 24ten Oct. 1793 freilich ganz unbegreiflich, wie die Hofkammer diese vor 1701 und 1713 liquid geweßten Rechnungsresten ohne Heller Zahlungsprobe als eine eingebildete Forderung hatte nennen können! ... Und so hat man mich unläugbar mit Wissen und Vorsaz um mein so mühsam redlich verdientes Brod gebracht, dann just der §. XIII. XIV. XV. XVI und XIX kurz dargestellte

ordentliche Rechtsweg hat mich vollends zu Boden gestrekt. —

Auch konnten die Dulacischen Erben ihre gerechtesten Forderungen auf gar keinem Weg durchsezzen. — Und die Nebenwege waren, nur von seit 1752 bis auf diesen Augenblik beim Schuldenwerk, welches der gerechte Papa Carl Theodor am 6ten Juli 1793 wegen seinen Diebshandlungen von der Gerechtigkeits-Independenz loßgesprochen; bei der Hofkammer, die NB. zu erkennen hatte, ob eine Forderung schuldig, oder nicht schuldig ist. — Bei der höchsten Stelle: wohin die Hofkammer seit dem 10ten April 1735, und das Schuldenwerk seit dem 28ten Junii 1777, endlich die Hofkammer wieder bis den 10ten Jen. 1795 ihre Lügen, Betrug, und Justizmorde mittels unterthänigen Berichten hintrugen: Dieß waren die Dulac- und Koppische Hauptnebenwege?....

Und weil die Hofkammer am 4ten März, und am 24ten October 1793 sich unterstanden hatte, sämmtlich Dulacische Rechnungsreste ohne die geringste Zahlungsprobe abzuläugnen, die sonnenklarste Sache durch Schurkenstreich in Ewigkeiten hinaus zu schieben, mir den ungerechten Prozeß hinterwärts auf den Nakken zu laden, und die unglüklich leidenden Theile durch Elend gänzlich aufreiben zu wollen, so wurde ich endlich in Harnisch gebracht, schimpfte auf meine Räuber, und verschafte mir das Recht das die Natur dem Menschen eingeräumt hat. — Und die in meiner gedrukten Piece ausgetheilten noch sehr klimpflichen Tittel gebüren den Carl Theodorischen Dienern so lange, bis sie beweisen haben, daß die samentlichen nach ihren Ausdrükken, nur in den Einbildungen gegründeten Foderungen der Dulacischen Erben bis auf den lezten Heller, den sie nicht mehr schuldig seyn wollten, als Bezahler vor den Augen der Welt bewiesen haben werden, werde ich ihnen vor der gesammten Menschheit Abbitte thun, und alle sogenannten Verunglimpfungen wiederruffen. —

Aber! warum hat dann die Hofkammer den vorgeblich beleidigten Staatsdienere noch keine Genugthuung in meiner Abwesenheit verschaft? es ist doch

schon über drei Jahre, daß die Genugthuung verschaffende Hofkammer und andere, meine in Straßburg gedrukte Piece in Händen haben; das Stillschweigen beweißt, daß ich die Wahrheit gesagt habe, vor welcher die Lügner und Intriguans verstummen mußten.

Ja sogar in den politischen Begebenheiten habe ich in jener Piece schon mehrere Jahre zuvor prophezeit, man betrachte indessen Italien und seine Staatsumwälzung. — Carl Theodor mußte sich vor denen, die er haßte (nacher Sachsen) flichten, und was wäre ihm erst alsdann begegnet, wenn die Moreau- und Jourdanische Armeen im Jahre 1796 von Buonaparte oder . . . . . kommandirt worden wären? — Und hätten Sr. kaiserl. Majestät nicht am 18ten April Friedenspräliminarien, und am 17ten October 1797 wirklich Frieden geschlossen, so wären Ihro kurfürstl. Durchlaucht Carl Theodor von Gottes Gnaden nicht mehr in Baiern; und ich zweifle sehr: wenn Teutschland revolutionirt, und nun den Freiheitsfeinden Frankreichs allein der Krieg erklärt worden wäre, ob ein Carl Theodor, der wegen seiner Gerechtigkeitsliebe bekannt, mehr das baierische Regierungsgeschäft erhalten hätte. —

Eine kriechende und speichelleckerische Hofkammer (so lang es dem Kurfürsten gnädigst gefällig beibehalten) kann sich als ein Despot freilich keinen Begriff machen, um die Freiheit zu kennen, darf man nicht als ein Sklave gebohren und erzogen seyn, aber just eine baierische Carl Theodorische Regierungsart von diesem Schlage: wo Habsucht, Druk und Ungerechtigkeit einander die Hände bieten, klärt am ersten auf, und befördert den Sturz der Grossen, und Duodez-Despoten.

Weiters ist es nur ein elendes betrügerisches Projekt, daß erst der Druk bei der §. XI und XII anbemerkten Deduction vom 26ten Mai 1793 (wo man mir das gegentheilige heimliche Machwerk vom 4ten März 1793 proreplicis nicht zustellte, und die Deduction blos auf gerathewol abfassen mußte), anfangen sollte. —

Und wie §. X zu lesen, hätten die kurfürstl. Max. Emanuelischen Unterschriften in den Dulacischen Rechnungen nicht vim chirographarii, wo die Hofkammer doch damals im Jahr 1793 die 3000 fl. zu meiner Abfertigung: und izt im Jahr 1795 auch wieder blos wegen einigen 100 fl. Drukunkosten beim Kurfürsten Carl Theodor, der doch kein Max. Emanuelische Rolle spielt, um die gnädigste Ratification, das weiters nichts als eine Gutheissung oder kurfürstl. Unterschrift ist, unterthänigst betteln müssen. Und eben diese hinterwärtskriechende Hofkammer, ja dieselbe unterthänige Diener, aber sultanartige Despoten, haben mich als Offizier von guter Conduite, *) und der nach den Gesezzen den Rang vor einem Hofkammerrath hat, so niederträchtig behandelt; da sie doch nebst dem Hofrath keinem Tambour nichts zu ahnden, geschweigen zu strafen haben. — Auch in dieser nur kleinen Geschichte von §. V bis XXI sind die Carl Theodorischen Grausamkeiten, die gesezwiedrige Rechtspflege, abscheulicher Habsucht, pflichtwidrigen Betragens der kurfürstl. Diener, nur als Miniatur, doch immer als Belehrung für die gutdenkenden Menschen deutlich genug an das Licht der Wahrheit gestellt; ich dächte daß dieselben dem staunenden Publikum nicht mit gröbern Zügen geredet; weil nicht allein die baierisch- und pfälzische Landesinnwohner, sondern sogar Ausländer selbst schon die Carl Theodorische Gerechtigkeitspflege theuer genug bezahlen mußten !!!

Da nun mein Begehren in meiner gedrukten Piece wieder nicht erhört wurde, so ist mir das Recht nur zum Schein geöfnet, aber wirklich gesperret: und so sind ja die für die Hofkammer gnädigst ratificirte 700 fl. Drukunkosten, nach der beim §. XII vorgeschriebenen Staatsnothdurft, verschwendet worden? weil das Hofkammer Genugthuungswerk seit mehreren Jahren das Licht der Welt noch nicht, wie es am 26ten Jenner 1795 befohlen, gesehen hat: da.

*) Vermög baierischem Reglement: will der Kurfürst die Offiziere besonders distinguirt wissen! Uebrigens berufe ich mich auf die Conduiten von Kindheit auf: ja ich berufe mich auf schriftliche Zeugnisse, und auf die jährliche von den Regimentern eingeschikten Conduiten!!!

mit das Publikum die vorgeblich beleidigten Staats-Diener von Sünden freisprechen könnte. —

## §. XVI.

Der militärische Volksankläger Clement der eine Niece von mir eheligte, hatte mir nach Paris geschrieben, ich möchte zurükkehren, ich reißte halb krank nach Straßburg, endlich bin ich bei einem Bataillon als Oberlieutenant angestellt worden, meine Besoldung war nur 50 Liv. Papiergeld monatlich: *) das machte damals ungefähr 12, und hernach weil das Papier täglich im Werthe sank, 6 Sols täglich und die bestimmte Portion Commisbrod, welches damals meist von Erdäpfel, Bohnen, und türkischem Korn gebakken war, sammt einer Portion schlechtes Fleisch. Ich that in Strasburg, und in dem Lager zwischen der Wanzenau und Ruprechtsau Dienste; und weil die meisten Offiziers krank waren, so mußte ich: wie wohl ich auch keiner Gesundheit genoß, fast täglich bivouagiren. — Wir konnten um Papier nicht einmal Erdäpfel kauffen, wir assen also wilde Hopfen als Gemüß, und zehrten Ratten, weil man damals die fränkische Republikaner aushungern wollte. —

Das Bataillon wurde reducirt und untergestossen: der Volksrepräsentant Merlin von Thionville, weil ich bei keinem Corps eingetheilt war, ernannte mich zu einem zeitlichen Kommandanten, der damalige General en Chef Pichegru versprach mir immer diesen oder einen andern Plaz, ohne Zweifel habe ich ihme damals zu ehrlich und nicht vortheilhaft in seine sp.... Plane geschienen, ich wurde also nach langem Warten ꝛc. nicht angestellt. — Ich habe eine Menge Petitionen an die vom Volk erwählte Vorstände der fränkischen Regierung nach Paris gesendet, aber ich bekam keine Antwort. — Hiemit war ich immer ohne Brod. Meine Anverwandten kamen von Straßburg weg, und weil ich für mein Papier keinen Brodbrosamen mehr bekam, so war ich manchen Tag ohne Brod und Lebensmittel. — Kurz ich hatte aus Ver-

*) Und ich mußte in der Stadt 60 Liv. für mein Zimmer monatlich bezahlen, weil die Offiziere nicht in der Caserne logieren konnten.

druk und Mangel an Lebensmitteln seit 1790 bis daher 4 grosse Krankheiten, unbeschreibliche Uebel, wegen baierischen Spizbubenstreichen ohne sterben zu können, auszustehen; ich bekam obendrauf am 24ten Mai 1797 für das erstemal das Podagra an beeden Füssen, mein Leben war seit 8 Jahren her, eine Kette der gräßlichsten Drangsalen und Leiden, ja ich gieng viermal mit einem Gedanken schwanger, den manche Verbrechen nennen, *) aber alle viermal kam vor der Thorsperre eine kleine Hilfe von Amb..... von einer guten Freundin, die ich bereits 17 Jahre gekannt habe, an. — Ihren herzgreifenden und andern Ermahnungen habe ich es zu verdanken, daß ich meine Entschlüsse änderte, der Gedanke hielt auch meine Mordfaust zurük: du willst deinen Scharfrichtern die Freude nicht machen. Dann da sich der baierische Major Kaltner ersäufte, frolokten einige, besonders der § XII angemerkte Sammet, von der Hofkammer, indem sie glaubten, ich habe mich aus Verzweifsung ins Wasser gestürzt.

Ich will also meinen abgebrochenen Faden wieder anknüpfen. Mir wurde unterm 26ten Merz 1795 geschrieben, " daß die Fiskalische Duplicschrift von etlichen „40 Bogen stark, aber mit Falschheiten und Lügen gespikt, eingeloffen ist, und wo der kurfürstl. Fiskus „über vieles, was in der §. XIV angemerkten Replik „vom 3ten Mai 1794 enthalten war, keine Antwort „gegeben, noch weniger eine Widerlegung gemacht „hätte; wohl aber wieder eine Menge von Satisfaktionen. Bestraffungen gegen mich bei meiner Zurükkehre nach Baiern vorbehalten. Gegen meinen „Schriftsteller aber die Satisfaktion auf der Stelle „verlangt worden, ohngeachtet die kurfürstl. Entschliessung vom 19ten May 1794, wie §. XIV zu lesen, „von keiner Satisfaktion etwas spricht; und daß „der Fiskus, die seit 100 Jahren noch nicht gerügte „Graf Bergeickische Geldposten in den Dulacischen „Original-Rechnungen, ohne auf die §. X selbst ange-

*) Friedrich der Zweite, König von Preussen sagte, daß, wenn das Gebäude vom Druk zummen stürzen will, man ausziehen kann.

„merkten 30jährigen Präscriptionen zu gedenken, aber „auch fälschlich in Einnahme ziffern wolte.„

Von Satisfaktionen und Bestraffungen wird immer, aber von Herausbezahlungen, nicht gesprochen. Das ist aber der §. XVI ordentliche Karl Theodorische Rechts-weg. Und weil der Fiskus doch weiß, daß ich, und der Hofrath sein Machwerk vom 4ten und 16ten Merz 1793 in Händen habe, so ist es wieder ganz unbegreiflich, wie dieser noch so unverschämt von Satisfactionen und Bestrafungen sprechen kann, wo Er wegen seinem vorher angemerkten Diebs-Machwerk mit dem Zuchthaus, und wegen seiner Exceptions-Beilag Nro. 23, mit welcher Er die Bezahlung der 4ten Klassekammer-Rechnungsresten 7 Jahr nach Dulacs Tod beweisen wolte, als ein Falsonarius nach den Gesezen bestraft werden solte.

Seit dem 4ten Merz 1793 prätendirte die Hofkammer keinen Heller mehr schuldig zu sein, und laut der Duplic-Schrift, wolte der Fiskus (ohngeachtet das beim §. I kurz angemerkte Attestat von 1701 keine Meldung, als daß Dulac noch keine Gegen-Satisfaktion erhalten, macht) doch einige Geldposten aus den Dulacischen Original-gastos secretos-Rechnungen von 1696 nach 100 Jahren erst zu seinem Vortheil in Einnahme ziffern. Kurz, man mag den Karl Theodorischen Fiskal betrachten, wie man will, so ist seine ganze Hauptsache Raubsucht und Diebstahl?

Der Hofrath, so wie die übrigen Gegner, haben die §. IV u. XV. angemerkten Original-Produktion vom Jahr 1755 und 1775, wie aus der Inquisition vom Oktober 1794, eben so, wie aus dem Brief, den ich am 1 Jenner 1795 an den Kurfürsten geschrieben, gewußt, daß die Originale produzirt worden waren, und ich dieselbe mit mir genommen habe, dennoch hat der Hofrath unterm 9ten Februar 1795 einen Befehl, der aber auf den 29ten Dez. 1794 zurük datirt war, ergehen lassen, “daß auf den 2ten Merz 1795 die Dulacische Erben ihre Originals produziren sollten„ wo doch schon im Jahr 1787, 1791 und 1793 Original-Abschriften, ohne daß selbe als unrichtig geahndet wor-

den wären, übergeben, und der Fiskus hatte seine sezzen Papier der Production verweigert. —

Nach dem §. VIII. angemerkten kurfürstl. Dekret vom 31ten Aug. 1792, hätte ich meine Papier also zum drittenmal produziren sollen; aber kein Buchstabe wurd befolgt. Um auch diesen handgreiflichen Schikanen auszuweichen, habe ich am 30ten April 1795, weil ich die Originale niemand anvertrauen konnte, weiters Original-Abschriften, die von den eingesezten Gewalten der fränkischen Republik vidimirt wären, angeboten: allein die liebe getreue Hofkammer mit ihrem Fiskal Kreuner, (nachdem sie die §. VIII. angemerkten Donations-Urkunde nicht gerichtlich widersprochen, und sie auch nach den Gesezzen für ächt anerkennt hatten,) haben im Monat August 1795 vorgeblich "der „Reichs-Konstitutoin gemäs erklärt, daß alle Rechts„pflege den in Reichs-Feindslanden befindlichen Per„sonen abgeschnitten ist; und so eitel leer auch blos „gewagt diese Dulacischen Forderungen sind, und so in„nigst der Fiskus überzeugt ist, keinen Heller mehr „schuldig zu seyn, so erfordert seine Pflicht, bei dem „bekannten Aufenthalt, doch Arrest auf meinen gan„zen Forderungs-Antheil zu verhängen, und daß die „aus Frankreich angebotene Original-Abschriften dem „Fiskus so wenig, als dem Hofrath als probhaltig ꝛc. „anzuerkennen, beifallen durfte.„ NB. Die fränkischen Munizipalitäten wurden auch, ꝛc. gespöttelt. — —

Aber! die Sequester für die Fremden, die Vermögen in Frankreich haben, waren doch damals durch die Dekrete feierlich aufgehoben, und die fränkische Konstitution, Titel 12 Art. 335 schüzt und garantirt jedem Fremden sein Eigenthum. Dieser aufgelegte Justiz-Arrest zeigt ja mehrmal den §. IX. schon angemerkten Groll der Karl Theodorischen Regierung gegen fränkische Einwohner an, da doch das beim §. III. und XII. angemerkte Generalmandat von 1749 für Inn- und Ausländer durch den Druk bekannt gemacht worden ist.

Auch verlangt das baierische Gesezbuch Codicis jud. cap. 3 §. 10, et annot. ibid. lit. c. "daß jedermann „ohne Unterschied, es betreffe Inn- oder Ausländer, „die Gerechtigkeit befördert werden soll, damit sich nie-

„mand ꝛc. zu beschweren Ursach habe.„ Als wohlge- merkt, allein die fränkischen Einwohner. —

Wann aber die Dulacischen Forderungen nach ihrer Anciennetät vor vielen Jahren, und wie es vor Gott seyn sollte, bezahlt worden wären, so hätte der habsüchtige Fiskus im Jahr 1795 keinen Diebs-Arrest mehr zu schlagen gehabt. — Und gesezt! ich wäre in Baiern geblieben, von welcher Karl Theodorischen Gnade hätte ich mein Leben fristen sollen? vielleicht von der §. VII. und XV. angemerkten dreimal umsonst gebettenen Pension, die der gnädigste Landesvater meiner Schwägerin nicht bezahlen ließ? oder von den abgeläugneten Forderungen oder Mishandlungen, ꝛc. leben sollen?

Die Hofkammer mit ihren Helfershelfern, haben es am 4ten Merz und 15ten Mai 1793 freilich ohne Wirkung und blos darum gewagt, die Dulacischen Erben um ihre Forderungen zu betrügen!.... Uibrigens ist dieser, aus lauter Habsucht, Haß und Groll, geschlagene Arrest deswegen zu verlachen? weil der Karl Theodorische Fiskus keinen Heller mehr schuldig seyn will, und doch Graf Bergeickische Geldposten in Einnahme ziffern wollte, und Arrest geschlagen hatte. —

Die Hauptstärke des Fiskus besteht im Läugnen, und sich der Produktion seiner schönen Beweismitteln von 50 auf 354 zu widersezzen. — Der noch wohl bekannte Dieb Stokinger hatte auch immer geläugnet, deswegen wurde Er doch nächst München an den Galgen gehenkt. — Und wenn ich nicht nach Frankreich gegangen, so wäre ich am Ende doch von einer MengeBöswichter angefallen, und das Opfer geworden. —

Am 1ten September 1795 habe ich unter andern vorgestellt, und gebetten, "daß ihro kurfürstl. Durchlaucht diesen ungerechten Beschlag aufheben möchten.„ Diese Schrift aber wurde, ohngeachtet ihro Durchl. sich §. XIV. am 19ten Mai 1794 nicht mehr bemengen wollte, auf kurfürstl. Befehl vom 8ten Februar 1796 beim Hofrath, in Gegenwart des Dulacischen Advokaten Mußinan zerrissen; ohne Zweifel darum, weil ich Warheiten schrieb, und im voraus den hübschen Justizgang, ꝛc. errathen habe. —

Meine

Meine arme alte Schwägerin, und die §. V. angemerkte Theresia Dulacische Gläubiger, (die zwar beim Kurfürsten wegen dem, wie §. XV. um 20000 fl. zu gegering an sich geraubtes Gut, ihren Regreß suchen, oder die Sollicitations-Unkosten mit zahlen können,) haben unterm 31ten Oktober 1795 dem Landes-Papa selbst Vorstellungen übergeben, worinn sie hauptsächlich, doch ohne mich zu fragen, um meine sichere Zurükkunft, wegen der von mir erhaltenen und am 1ten Juli übergebenen Korrelation gebetten, damit diese ganz unschuldige Individuen nicht so sehr wegen der so ungerecht als hartnäkig anverlangte dritte Original-Produktion verkürzt, und doch einmal bezahlt werden möchten. — Der gerechte Karl Theodor hatte hierauf unterm 10ten Nov. 1795 die gebetene Zurükkunft verweigert. — Weil also meine Ankunft um die Originale zu produciren nicht erlaubt worden ist, so hat sich Höchstderselbe wegen seines fiscalischen Vortheils seit dem 19ten Mai 1794 doch schon wieder dreimal in Rechtssachen gemenget: wodurch aber nicht allein ich, sondern auch die unschuldigen Individuen um mehrere Jahre verkürzt worden sind. —

Nachdem also meine Zurükkunft, die unentbehrlich nothwendig war, um die Production zu leisten, auf die ungerechteste Art abgeschlagen worden ist, so konnte die Sache nie zum Ausgang gebracht werden; eben deswegen wurde §. XV am Ende mehrmal gelogen, wo gesagt ist, "daß der Prozeß ohnehin nächstens ausgehen wird.„ — Und so wurde ich blos dem Haß und Grolle geopfert, beweißt, weil das beim §. XVI angemerkten kurfürstlichen Decret vom 26ten Jänner 1795 nicht befolgt, und die Sache dem Publikum noch nicht im Licht der Wahrheit gezeigt worden ist.

In einer andern Schrift vom 1ten Jenner 1796, die ich an den Kurfürsten schikte, erbot ich mich mit meinem Kopf für die Wahrheit, von dem allem zu haften, was ich geschrieben habe, man verlangte eben nicht meinen Kopf allein, sondern meine Person, damit sie sich noch recht satt an meinem elenden und kränklichen Körper Landesordnungsmäßig in einer

Bastille rächen könnten. *) Wo alsdann freilich die von der Hofkammer so Betittelte unstathaft, eiteln, leeren, und eingebildeten Dulacischen Forderungen, auf einmal wie am 4ten und 16ten März 1793 vorgeschrieben, das Ende erreicht hätte?...

## §. XVIII.

Wie §. X. XII und XIII zu lesen, „so wären an „den 4888 fl. am 10ten Dec. 1759, und Oct. 1764 „2100 fl. bezahlt worden, die Hofkammer wollte so„gar den über 35 Jahr verlorne Haftschein vom „Wagner wieder in Händen haben.“ Und am 29ten Dec. 1795, konnte der Fiscal Krenner doch wieder keine Scheine vom 10ten Dec. 1759 pr. 100 fl., noch weniger die Quittung vom Monat Oct. 1764 pr. 2000 fl., sondern nur eine haftscheinsfalsche Abschrift, und Gott weiß von wem hinauf geschmierte Quittung vom 9ten Nov. 1764 pr. 2000 fl. 2c. produciren. Den Carl Theodorischen Staatsdienern, muß erst nach der abgefaßt und acceptirt fiscalischen Exception vom 24ten Oct. 1793, wieder eingefallen seyn: daß ich das §. I, wie schon §. XIII angemerkte Wagnerische Attestat, mit der ächten Unterschrift in Handen habe; weil sie das Original wieder nicht producirten. Der Fiscus konnte auch keinen Heller freiwilligen Nachlaß an den 4888 fl. beweisen, vielweniger sonsten eine Fristen-Bezahlung: wie es das Schuldenwerk am 28ten Junii 1777 vorgeschrieben beweisen. — Wann also in Rüksicht der 4888 fl. die §. I. IV. VI. VIII. X. XI. XII. XIII und XIV kurz angemerkte Geschichte gelesen, so kommen ja nur bei diesem kleinen Nebenpunkte schon grosse Schuften und Schurkenstreiche an den Tag, weil an den 4888 fl. weder ein Nachlaß, noch sonst die geringste Bezahlung erprobt worden ist. —

Nicht umsonst hat Carl Theodor am 15ten Mai 1793, die von ihm selbst unterm 19ten Jenner 1792 anbefohlene Production der Scheine wieder über den Hauffen geworffen, und am 6ten Julii 1793, die

*) Durch eine Menge Briefe, wurde mir meine Ankunft äusserst misrathen. —

höchste Entschliessung vom 15ten Mai 1793 gesez-widrig bestättig. — Die Wahrheit steht also in ihrem ganzen Schimmer da, wie ichs §. XIV. XV u. XVI schon gezeigt habe.

Wie die fränkischen Armeen Anno 1796 nach Baiern marschirten, haben mir französische Offiziers angerathen, ich sollte die Armee nach Baiern begleiten, sie wollten für meine Bezahlung sorgen; allein ich wollte keine gewaltsame Mittel bei meinem bewußten Rechte gebrauchen, sondern den Hofrathsspruch über die 4888 fl. abwarten. NB. Carl Theodor hatte sich, wie mir ein B. O. C. gesagt hatte, nach Sachsen zum baierischen Gesandten dem Grafen von Schall, geflüchtet.

Weil der Kurfürst ohne Zweifel wegen seinen bewußten Sünden gegen die Franken, flüchtig wurde, so sind im Monat August 1796 baierische Deputirte bis nach Augsburg dem General Moureau mit der Ausrede entgegen kommen, "daß sie bälder gekommen wären, wann sie nicht von Oestreich wären abgehalten worden,,, und wie §. 18 zu lesen, sind die vidimirte Abschriften verworfen, und über die Munizipalitäten weit bübischer gespöttelt worden. — Es wurde tractirt, und nachdem unterm 7 Sept. 1796 zu Pfaffenhofen geschlossenen Waffenstillstand: hätte der Kurfürst sogleich einen Bevollmächtigten an das fränkische Directorium nach Paris schikken sollen, um einen besondern Frieden mit der Franken-Republik zu schliessen. Allein der Haß und Groll der in dem kurfürstl. Herzen kochte, ließ es keineswegs zu; dann sobald die fränkische Armee (die freilich den Schlössern, und nicht den Hütten, den Krieg hätte machen sollen) zurükzog: so wurde an den stipulirten Artikel gar nicht mehr gedacht. — Aber! hier wird es freilich andere Szenen absezzen, wo eine große, unüberwindliche und mächtige Nation, und keine arme gesezmässig ausgeraubte und unmächtige Familie auf dem Theater agirt, wo Carl Theodor am 16 März, 15 Mai u. 6 Julii 1793 seine eigenen Resolutionen über den Hauffen warf. —

Weil meine Schwägerin, von den 2000 fl. (um welche sie der §. 10 angemerkte Hofkammer-Sekretär de la Porta &c. p...) endlich doch noch etwa 400 fl. erhalten hatte: so habe ich dieselbe am 15 Sept. u. 16 Oct. 1796 dringend ersucht, daß sie mir doch izt auch in meiner kränklichen und unglüklichen Lage mit 150 fl. um so mehr an die Hand geben möchte, da sie doch ihre Wohnung und Kost habe. —

Ihre Antwort vom 18 Oct. und 9 Nov. 1796 war hauptsächlich, "daß ihre Freundschaft gegen mich ohne „Unterlaß auch redlich und aufrichtig sei, daß die Be„endigung unsers Prozesses das richtigste seie, wer „weiß aber, wie lange er noch verzögert wird, um „ihn also zu betreiben, Geld nöthig ist; und daß ihr „von der Laportaischen Verlassenschaft nur armselige „300 fl. übrig verblieben, wo sie davon wirklich nichts „hergeben könne, weil sie alsdann, wann sie krank „werden sollte, nichts hätte: sie wäre also unver„nünftig, wenn sie sich ganz entblößte, weil es ihr „alsdann wie ihrer Schwester Charlotte, und Tante „Theresia ergehen könnte; und daß sie izt vorsichtig „seie, denn daß ihr allerbester Schwager sicher glau„ben darf, daß sie sich von keiner andern Person „aufhezzen, oder anderst rathen läßt, weil sie bei Jah„ren wäre, hiemit nicht mehr könne übertölpelt wer„den, und NB. im Fruhjahr eine Hungersnoth ge„ben wird. — Wann die 4888 fl. wovon sie ohne mich „nie keinen Heller erhalten, aber bezahlt, so werde „sie mir alsdann davon schikken. „

Wann ich doch im Jahre 1790 wo mein Bruder gestorben, und die Schwägerinn mich mit aufgehabenen Händen um Gotteswillen bat, auch so vorsichtig, und so unempfindlich hätte seyn können, so wäre sie und nicht ich, das bedauernswürdige Opfer unzähliger Tiraneien gewesen, aber auch dieses ganz gefühllose kohlschwarze Vergehen hat seinen Grund in dem barbarischen Carl theodorischen Betuagen wie §. 5. 6. 7. 15 und 17 ꝛc. angemerkt ist. — Kurz ich habe ihren dermaligen Unterhalt mühsam verschafft, und eben weil ich mehr für sie, als ein Kind seinen Eltern thun würde, gethan, nagt mir dieser unbeschreibliche Undank

so oft ich daran gedenke, am Herzen wie eine Natter. Am 18ten April 1797, haben Se. k. k. Majestät als Reichsoberhaupt mit der fränkischen Republik gern die Friedenspräliminarien sowohl für sich, als wie für das Reich unterschrieben, sogleich wurden alle Feindseligkeiten eingestellt. —

Am 23 April 1797, habe ich in Rücksicht der 4 Classe Kammer-Rechnungsreste, eine Deductionsschrift, weil diese gar keine Production, wie §. 17 verlangt, bedarf, dem Leibkürschner Ignatius Sighard zugesendet, der sie dem Kurfürsten selbst einhändigte. Ich begehrte "daß „nicht mehr beim Hofrath, sondern hierüber, weil alle „Schriften gewechselt sind, beim kurfürstl. Revisorio in „Zeit don 8 Tag gesprochen werden möchte.„ Diese Schrift ist um so gewisser mit Fleiß unterschlagen, weil sie die Wahrheit mit etwas lebhaften Farben herstellt. — Nur ist bei diesem Betragen zu bemerken, daß die §. 8. 12. 14 u. 16 angeführte kurfürstl. Decreta Registraturs-Blendwerke bleiben, weil alle Gerechtigkeiten gesperret, und verriegelt. —

## §. XIX.

Wegen den 4888 fl. sind, durch fiscalische Schikanen, vom 29 Dez. 1795 bis Junii 1797 noch mehrere Bücher Papier auf Unkosten der im tiefsten Elend verschmachtenden Theile verschmiert worden, so daß die Solicitations - und Prozeßunkosten seit 1752 das kleine Kapital weit übersteigen. — Endlich wurde die Sache doch mit unbeschreiblichem Verdruß, und Mühe dahin gebracht, daß der kurfürstl. Hofrath am 17 Junii NB. zu Recht erkannte, "daß der Fiscus respective „das Schuldenwerk schuldig und gehalten sei, der „Hauptmanns-Wittib Kopp gebohrnen Dulac an die„sen 4888 fl. treffende Hälfte pr. 2444 fl. zu bezah„len, und wo ihre Hälfte mit 1222 fl. zu verabfol„gen ist, ihrem Schwager als Consort auch treffende „Hälfte mit 1222 fl. aber, sind vermög dem vom „Fiscus im Jahr 1795 wie §. 17 zu lesen, geschlagene „Arrest, in deposito judiciali zu behalten.„

Ich hatte also unrecht? daß ich diesen Hofrathsspruch abwarten wollte, und nicht wie §. 18 ange-

merkt, mit der fränkischen Armee nach Baiern marschirt bin; also wurde ich wegen meiner Redlichkeit abermal auf die schurkenmäßigste Art geprellt. —

Nachdem also, wie §. 18 kürzlich gezeigt worden ist, keinen Heller von den 4888 fl. an die Theresia, also noch vielweniger an die übrigen Dulacischen Erben bezahlt worden ist: so ist Sr. kurfürstl. Durchl. hochl. Hofrath auch bei dem, §. 4, unterm 10 Dez. 1756 gemachte General-Mandats widrige Hälfte Abbruch ohngeacht, das Schuldenwerk, und die höchste Stelle selbst beim §. 6. 8. u. 12 im Jan. 1790. 92 und 93 von gütlichen Nachlaß Behandlungen sprechen stehen geblieben: hiemit hat der Hofrath keineswegs auf die seit 62 Jahr in unzähligen Millionen gehobenen Fonds Rüksicht genommen?

Nach Brunemans Lehre, und nach dem baierischen Gesezbuch Cap, 5. §. 10. ac. 11 und Ludwig cap. 10 §. 21. rc. & annot. ad codici judiciarii c. 20 §. 20. §. 5. lit. b. Nro. 2, und nach der allgemeinen Praxis „daß alles was man der Landesherrschaft pro utilitatis publicæ causæ abzureichen gehabt hatten, unter die 4te Klasse Hipothekglaubiger zu zählen sind.„ Und wie schon §. 1 angemerkt, hatte Dulac sämtliche Ausgaben auf landesfürstl. Ordre für das allgemeine Beste verwendet. —

Bei diesem Spruch: hat es das Ansehen als wann Carl Theodor, der doch wie §. 8 zu lesen keine Schulden bezahlen will, die halbe Forderung von der Theresia Dulac par Force erben wollte. — Und weil die Dulacischen Forderungen in der 4ten Classe Hipothekgläubiger gehörig; warum hat der Hofrath die Hälfte abgebrochen, und auf keine Interesse, so wie auch nicht auf die §. 12 angemerkt muthwillige Prozeß Anzettlungs-Unkosten gesprochen? auch wurde nicht auf meine §. 13. angezeigte Creditoren Rüksicht genommen, sondern der Carl Theodorische Fiscal, dem ich doch nicht das geringste schuldig geblieben bin, ist mit seinem Diebsarrest vorgezogen worden. — Ich wette daher, daß einige Hofrathskanzlei-Boten auf der Bier-Bank richtiger entschieden hätten. — Das wäre also der §. 10. 14 und 16 angemerkte landesordentliche

Rechtsweg, die aber freilich wie zwei Tropfen Wasser einem himmelschreienden Diebstahl, in Rüksicht unserer Armuth, gleichsehen? —

Weiters ist noch zu bemerken, daß der Hofrath sich nicht allein wie Buben, Gesez- und Generalmandatswidrig einschränken läßt, sondern auch noch zwei Monat nach der Hand, wo das Reichs-Oberhaupt Friedens-Präliminarien für das Reich unterschrieben, alle Feindseligkeiten eingestelt, und doch den Fiskalischen Arrest von 1795 noch nicht aufgehoben. Es liegt also klar vor Augen, daß blos niederträchtige Habsucht die Gerechtigkeitspflege ist, und ein unversöhnlicher Groll gegen die fränkische Einwohner und gegen ihre Regierung, wie ichs §. 9, 17 und 18 schon gezeigt habe, existirt; denn alle ehrliche Leute, Juden, Türken und Irokesen bezahlen. Nach dem Betragen des Karl Theodor, ist die über alles erhabene, unüberwindliche Nation der Franken schlechter als die Hottentotten geachtet! —

Meine §. 15 und 16 angemerkte in Strasburg gedrukte Piece (die mir die Karl Theodorischen Ungerechtigkeiten und Feindseligkeiten abgenöthigt haben) kann den großen Groll nicht verursachen, weil der Inhalt und die Wahrheit derselben in der Folge noch mehr bestättigt wurde, und noch nicht durch den am 26 Jenner 1795 anbefohlene Prozeßschriftendruk, weil sie noch nicht ans Licht getretten, widersprochen worden.

## §. XX.

Gegen den ungerechten Spruch des Hofraths vom 17 Junii, habe ich unterm 20 Juli 1797 eine Deductionsschrift an Ihro kurfürstl. Durchl. abgeschikt, ich verlangte in derselben hauptsächlich, "daß die 2444 fl. indessen an meine Schwägerin, an meine Gläubiger, und an mich, doch auch etwas Geld abgefolgt, und daß übrige beim kur-f. Revisorio auf das Strengste, und nach den Rechten untersucht werden mögte, und daß, wenn mir nicht einmal das gehörige Recht verschaft, ich Sr. kaiserl. Majestät, und dem Herrn Gesandten alle kurfürstl. Dekreten seit 1754 mit den Karl Theodorischen Ungerechtigkeiten seit 1778 in einer Schrift abschikken werde, die Sr. kurfürstl. Durchl. um vieles

nicht gewolt hätte. Allein auch diese Schrift wurde, wie die §. 8 und 18 angemerkte zwei Schriften vom 1 September 1791 und 23 April 1797 vom Kurfürsten unterschlagen. „

Briefe aus München vom 23 Oktober und 27 Nov. 1797 versichern mich desselben, der Hauptinhalt ist folgender: "daß meine zwei lezten Schriften nicht mehr zu erfragen seyen, und vorsezlich verschwiegen werden müssen; doch aber so viel erfragt worden wäre, daß der geheime Rath (also der Kurfürst, der den Prozeß am 6 Juli 1793 beschlossen, und sich aussergerichtlich nannte, und am 19 May 1794 nicht mehr mengen wolte) neuerdings selbst Arrest auf meine Forderungen geschlagen hätte." Aber bei Unterschlagung dieser zwei lezten Schriften, und des darauf gelegten Arrests, ist hauptsächlich zu bemerken, daß nicht allein ich, als fränkischer Bürger, sondern auch meine Schwägerin, und die Gläubiger, die, wie §. 15 angemerkt, Urkunden in Händen haben, auf die ungerechteste Art gestraft worden. Es ist also unläugbar richtig, daß die §. 6, 8, 12, 14, 16 und 17 angemerkten Promotorialien, kurf. Decreten, und übrige Gesezze für die Dulacische Erben und für dessen Gläubiger, in Rüksicht der Gerechtigkeitspflege, kohlschwarze Betrug, und schändliches Blendwerk war, die mich ins Elend gelokt und gestürzt haben. — Laut verschiedenen Artikeln in den Friedensschlüssen der fränkischen Republik mit Preussen, Spanien, Hessen, Sardinien, Würtemberg, Baaden, und Sr. kaiserl. Majestät, ist jede Art von Sequester aufgehoben worden; nur Karl Theodor läßt Unglükliche seine habsüchtige Authorität empfinden. —

Der englische Lord Fiz William soll freilich deswegen Sr. kaiserl. Maj. in der öffentlichen Parlaments-Sizzung einen Jakobiner geheissen haben, da doch Höchstdieselbe, seitdem Sie mit der rothen Müzze gedekt sind, viel ruhiger schlafen! Karl Theodor von Gottes Gnaden aber fährt noch nach dem vom Kaiser abgeschlossenen Frieden, wie Georg und Pitt, fort die fränkische Freiheit und deren Bürger zu verfolgen, ja, und zu betrügen!!!

Nach dem Inhalt eines, in Nro. 46 des Straßburger Weltboten, angemerkten Briefs aus Mannheim vom 2. Nov. 1797, wird gesagt: " daß zu Ende vorigen Monats „ein Aufruf im Druk, an die Bewohner des linken Rhein- „ufers, erschienen ist, worin dieselbe gegen die Franken „aufgehezt; und daß man nicht geglaubt hätte, daß die „pfälzische Regierung, nach dem abgeschlossenen Frie- „den den Druk einer solchen Schrift erlauben würde, „die voll der heftigsten Schimpfworte gegen die fränkische „Republik, und ihre Regierung ist. — Noch mehr „staunte man, sagte dieser Brief, daß der Kurfürst den „allgemein als Verfasser dieses Pamphlets anerkannten „Regierungsrath Reichert nach Rastadt zum Kon- „greß ernannt hat, um daselbst mit Buonaparte zu un- „terhandeln, den Reichert doch als Räuber erklärte. — „Alle patriotischgesinnte Pfälzer, heist es endlich in die- „sem Brief, hätten gewünscht, daß die Wahl ihres „Kurfürsten nicht auf einen Mann gefallen wäre, der „sich seit der Revolution durch sein verfolgen den Haß „gegen alle Freunde der Freiheit, der Aufklärung und „Wahrheit ausgezeichnet hat. „

Reichert hätte dieses gewiß nicht für sich gethan, wenn er nicht dazu aufgefordert worden wäre! und meine §. 16 angemerkte Piece, die nichts als Wahrheit enthält, wurde eine Schandschrift betittelt. —

Im 49sten Stük der rheinischen Kronik, ist unter der Rubrik: Mannheim vom 2. December 1797, auch zu lesen, " daß die Freude der Mannheimer Einwohner „über den Frieden, der alle Adler, Löwen und Leo- „parden demüthigte, über alle Beschreibung groß ist; „desto erbitterter aber wäre ihr Karl Theodor, der „noch immer fortfährt die Zähne der Inquisition zu schär- „fen; der gegen die Demokratie, so gut wie Pitt, be- „kannt ist, und, sowohl als dieser, die erste zweite und „dritte fränkische Konstitution durch seine feile Kreatu- „ren hat schänden lassen, und daß Er während der „fränkischen Revolution der grausamste Verfolger der- „jenigen war, welche den Menschen- und Naturrechten „einigen Beifall zunikten. „

Also auch aus diesen zwei Briefen kann das §. 9, 17, 18 und 19 angemerkte Karl Theodorische Betragen gegen Frankreich, und dessen Einwohner abgemessen werden.

Nach Inhalt des Strasburger Weltboten Nro. 65, vom 17 Jän. 1798, und der rheinischen Kronik Nro. 66 vom 9 Jänner 1798, ist der gemeldte Regierungsrath Reichert auf Verlangen der fränkischen Minister zurük berufen worden; jezt muß dieser Exjesuit die Kazze allein durch den Bach schleifen.

# XXI.

Die Hofkammer war schon am 4 Merz 1793 ihres Rechts vollkommen überzeugt, an allen Dulacischen Forderungen keinen Heller mehr schuldig zu sein: und mich wegen den 4888 fl., in ihren §. 13 angemerkten Exceptionen vom 24 Oktober 1793 von Quæstion 2 bis 8 dort angemerkte Strafgeseze Codici civ. Part. 4. cap. 14. §. 12. N. 4. kraft dessen derjenige, der die Bezahlung boshafter Weise abläugnet und überwiesen, willkührlich gestraft werden solte, unterwerfen wolten; und nach dem §. 19 angemerkten partheiischen Hofrathsspruch, hat die Hofkammer sich doch nicht mehr zu appelliren getraut, aber sie verzögerten die Bezahlung. — Zum Beweis dient folgendes: — Der Hofkammer sind nicht allein die Registraturen nach Belieben offen, uns aber verschlossen gewesen, sondern sie hatten noch alle nur erdenkliche Akten von 1752 bis 1795, und den Hofrathsakt im Jahr 1796 viele Monate in Händen, und doch hat sie sich nicht geschämt, denselben noch einmal vom Hofrath abzufordern. Der Hofraths-Präsident, Papa des Kammerpräsidenten, ließ ihn auch auf der Stelle abfolgen. —

Meine Schwägerin mußte wegen dieses Zahlungs-Aufschubs am 30 Aug. Schriften beim Hofrath übergeben, und erst um die executive Erholung der 2444 fl. bitten. —

Am 6 Juli 1793, wie §. 12 zu sehen, wurde Staats-Nothdurft vorgeschüzt, und am 1 Oktober 1795 wurde zum Schein, wegen vorgeblich ausserordentlichen Reichs-Staats- und Kriegsbedürfnissen 500,000 fl. aufgenommen; und am 24 Sept. 1797 ist mir geschrieben worden,

daß die Prinzessin von Isenburg den Fürsten Hohenlohe geehligt hätte, und 300,000 fl. als Brautschaz erhielt. Diese 300,000 fl. sind wahrscheinlich aus der Karl Theodorischen Chatulle, oder Staatskasse geflossen. — Für solchen Fürstenprunk ist keine Staats-Nothdurft vorhanden! Nur für die im tiefsten Elend schmachtenden Dulacischen Erben giebt es weder Geld noch Gerechtigkeit!

Am 3 Nov. wurde mir geschrieben, " daß es mir ja selbst bekannt sey, daß schon öfters unpartheiische Kommissionen fruchtlos begehrt, und daß die Schuldenwerks-Kommission den Gläubigern nie keine Abrechnung über die seit 1727 bezogene Fonds ablegen würde." Dies beweiset die §. 16 angemerkte landesfürstl. Gerechtigkeitspflege; also können die §. 12 angemerkte unzählige Millionen Generalmandatswigrig, und nach Belieben, zum Schaden der Gläubiger, verschwendet werden! —

Der Hofrath hat endlich auf weitere Vorstellungs-Schriften, die Akten wieder von der Hofkammer abgefordert, welche der Kammer-Fiskus nach Gelegenheit zurük gesendet. Die Hofkammer muß also keine neue Spizbubenstreiche in ihrer Rüstkammer aller Schurkereyen mehr in Petto haben, sonst hätte sie sicher appellirt, um nur nicht sobald vor der ganzen Welt, wegen ihrer seit so vielen Jahren gespielten Ränke und Lügen an Pranger gestelt zu werden. —

Weil das Schuldenwerk die 2444 fl. also noch nicht bezahlte, so hat meine Schwägerin am 23 Oktober wieder gebeten, " daß diese von der Brauers-Zunft in München schuldige Composition bezahlt werden möchte." Müssen in diesem Fall executive Mittel vorgeschlagen werden oder nicht? Ich glaue nur bei schlechten Zahlern, denn redliche Leute bezahlen, sobald sie können, weil sie sich eine executive Maasregel zur Schande rechneten. — Im Monat November hat meine Schwägerin mehrmal um Einsendung der Gelder bitten müssen. —

Endlich sind, laut einer Hofraths-Notifikation vom 22 Nov., die 2444 fl. bei dem Hofraths-Depositionsamt erlegt worden. Es wurde aber dabey gesagt: " daß „niemand etwas von demselben, bis auf weitere Resolu-„tion erhalte." Es mußte also auch wieder um die

Aus= und Vertheilung der Gelder gebeten werden, damit nur die Hofrathstaxen= und Sportelkasse durch unnöthigen Schriftenwechsel den größten Theil der ohnehin schon halb abgezwakten 4888 fl. noch vollends an sich raubt. Wohlgemerkt! es müssen immer starke Summen für die kurfürstl. Räthe erpreßt, und heraus intriguirt werden, denn die wenigste Räthe geniessen die Hofraths=Besoldung von 1000 fl., die jüngsten aber erhalten gar keine. Dergleichen Blutgelder müßen also das Leben derjenigen fristen, die der Fürst nähren solte.

Ein anderer Brief aus München vom 19 Dezember 1797 meldet, " daß sich jeder ein Vergnügen „daraus macht, an Beendigung der Sache hinderlich „zu seyn, um ja nur so viel möglich ihre Rache abzu„kühlen, aus welchem mein seitheriges Unglük und „Mangel und Kummer herfließt! Ferner, daß weil „der Hofrath am 17 Juni 1797 auf gar keine Inte„resse gesprochen, dieselbe jezt auch nicht mehr ge„fordert werden könnten, ausser es wäre gegen den „Hofrathsspruch zum Revisorio appellirt worden, und „daß aber zu beförchten sei, daß diese Stelle vielleicht „auch beim Hofrathssentenz stehen geblieben wäre. — „Weiters: daß es in München, besonders in der ge„heimen Canzlei immer besser zugeht, und nicht ein„mal mehr eine Schrift erfragen kann, weil die Ein„gabsschriften nicht mehr einregistrirt werden, damit „solche leichter verlohren gehen können. — Daß mei„ne Schwägerin am 1 Dezember 1797. schon wieder „um Auslieferung des halben Antheils von den 4888 „Gulden gebeten, aber noch keine Resolution erhalten „habe; und daß meine §. XIII und XIX angemerkte „Creditores bei höchster Stelle um Aufhebung des §. „XVII, XIX und XX aufgelegten Arrest anhalten „müßten; endlich daß ich versichert seyn dörfte, mei„ne Freunde wünschten nichts mehr, als das Ende „meines so lang daurenden und kummervollen Lebens „zu erfahren.„ — Auf all dieses bemerke ich nur folgendes; der junge, erst seit einigen Jahren angestellte Hofrath von Mann, welchem den 18 Julii 1796 die Akten der Dulacischen 4888 fl., welche vor ihm die im §. XIII angemerkte Hartmann und Cortin berichtigen sollten, übertragen wurde, verschleuderte seither lieber — auf Kosten einer im

Unglük schmachtenden Familie — mit speichelleckerischen Visiten seine Zeit, durch welche er leichter sein Glük zu machen hoft, als nach Pflichten diese gerechte Sache zu endigen; weshalb er auch wirklich ohne in der Sache etwas gethan zu haben, solche wieder los zu werden sucht. — Und in der §. XX angemerkten Schrift vom 20 Julii 1797. verlangte ich, daß beim kurfürstl. Revisorio das zwar auch aus Karl Theodorischen unterthänigen Dienern besteht, gesprochen werden sollte; und wo ich weder an dem Abbruch der Hälfte von 4888 fl., weder auf die Nachlassung der seit 1703 bis 1797 sämmtlichen Interesse, noch auf die im §. XII angemerkten unnöthig angezettelte Prozeß-Unkosten Verzicht gethan habe; da sogar das §. III angemerkte General-Mandat haben will, daß keine Unkosten verursacht werden. — Auch werden die eingegebene Schriften nur deshalb nicht einregistrirt, damit solche, wie §. XVIII und XX angemerkt worden, wenn sie nicht gefallen, desto leichter unterschlagen werden können! — Ferner eben so unverzeihlich, daß meine Creditores jezt wieder bei höchster Stelle um Aufhebung des ungerechten Arrests bitten sollen, da doch diese Carl Theodorische Stelle §. XII und XIV sich am 6 Julii 1793 aussergerichtlich nannte, und am 19 Mai 1794 sich wieder nicht in Rechtssachen, aber nur in seinen Fiskalischen Diebsvortheil mengen wolte, und deswegen den Hofrath als kompetenten Richter ernannt hatte. Endlich muß ich meinen Freunden meinen schon millionenmale geäusserten Wunsch gestehen, daß entweder eine glükliche Gerechtigkeits-Stunde schlagen und unsere vor Gott und Menschen billige Forderung zu Theil werde, durch welche mir meine schlaflose Nächte seit dem Tode meines Bruders und alle ausgestandene Leiden meine noch wenig zu lebende Tage einwenig versüßt würden; oder ich schwöre, von Carl Theodor an bis zum geringsten seiner kriechenden Speichelleckern, die um dessen für menschlichen Jammer verschlossene Gunst sich und ihr ganzes Land an den Schandpranger stellen, vor aller Welt mit allen ihren Greueln- und Schandthaten zu brandmarken, und alles anwenden, bis man mir Gerechtigkeit wiederfahren läßt!!! — Dies ist die Sprache eines mit der Verzweiflung Ringenden, und jeder meiner unpartheiischen Leser wird mir alle

hartscheinende Ausfälle gewis gerne verzeihen, wenn er sich nur im geringsten meinen hilflosen Zustand vorstellen will! —

Auch wird man mich dieserwegen keines Eigennuzes bezeugen! Meine hilflose Umstände, meine zerrüttete Gesundheit, meine traurige Aussicht in die Zukunft, die mir gleich meiner hungergestorbenen Dulacischen Familie vor Augen schwebt, meine hilflose Schwägerin, welcher das nämliche Schiksal bevorsteht, die Ehre verdienstvoller Männer als Betrüger an Pranger gestellt! und alles dieses blos der Grausamkeit eines Carl Theodors, um seiner Geld- und Gewinnsucht — und dessen Hof- und andern Räthen und Fiscalen ꝛc. ꝛc. willen! deren tausenderlei Intriguen, Kabalen und Diebereien so weit gehen, daß wir nicht einmal das kleine Capital von 4888 fl. das schon so lange zu bezahlen entschieden ist, aus ihren Klauen reissen können! — Um meine gerechte Sache zu vertheidigen, muß ich bei dem Kurfürst von Bayern und seiner Regierung ein Verbrecher seyn! —

## Epilog.

Helft mir! Ihr, die Ihr in dieser kleinen Auszug-Forderungs-Geschicht die himmelschreiendste Ungerechtigkeiten, sowohl von einem Eurer Mitfürsten, der seit 1778 unsern langsamen Mörder macht, selbsten einsehen werdet! — Helft mir! wie ich im Eingang dieses Werkchens begehrte, zu einer unpartheiischen Kommission: welche die §. XII, seit 1727 denen armen Gläubigern, theils entwendete und gestohlene Fonds des Schuldenabledigungs-Werks untersuche, weil ich mich von keiner Karl Theodorischen Gerichtsstelle mehr beurtheilen lassen will, sondern durch diese Kommission, die aber von rechtschaffenen und gerechten Männern zusammen gesezt, werden in meiner Gegenwart die ganze Sache auf das strengste unterſuchen, weil nicht nur ich und die Meinige, sondern noch viele andere unglükliche Wittwen und Waisen, welche gleich uns in der äussersten Verzweiflung mit dem Hungertode ringen, aus ihrem Elende gezogen!

Ich fordere nichts als schnelle Gerechtigkeit von Euch, die Ihr jedem Franken- wie deutschen Bürger schuldig seyd! —

An Euch ist es, diesen Greueln von Ungerechtigkeiten auf einmal ein Ende zu machen, und mich nicht ferners ungeheuren Habsüchtigen Preiß geben, die Tigerblut in Adern haben. —

Segen wird jeden Fürsten, der dazu beiträgt, begleiten. — Aber auch Fluch noch aus dem Grab, das meine unglükliche Reste dekt, soll gegen Fürsten Gerechtigkeit aufsteigen, wann mir nicht geholfen wird, und Sturz und Verderben, die unausbleibliche Rache seines Volks — wenn nicht gleich — doch ohne lange Dauer — den treffen wird, der nicht wissen will, daß er um des Volks — und das Volk.*) nicht um seinetwillen da sey!!!

Und Sie! Majestät auf dem Kaiserthrone! Sigmund und Friedrich, ihre Vorfahrer, haben in den Jahren 1414 — 1443 den Vettern Karl Theodors Privilegien, und das de non appellando ertheilt, nehmen sie es zurük von den Händen eines Mannes, der dadurch nur zu tausend Ungerechtigkeiten und Habsucht verleitet wird!!!

Du aber, Regierung der Franken, eines freien und unüberwindlichen Volks! du bist nicht wie Fürsten: die eiskalt auf die Thränen der Unglüklichen sehen, und auf ihr herzspaltendes Gewimmer gefühllos hinblikken: lege "(weil du mir es schon im Monat Fruktidor im 4ten Jahr der Republik durch den Minister De la Croix versprochen hast,)" jezt Hand an das Werk, damit mir schleunige Gerechtigkeit widerfährt, und geschieht dies nicht, so räche du mich; ich bin ein fränkischer Bürger! lege auch, wie Karl Theodor, wie §. XVII. XIX. und XX. zu lesen, einen Beschlag auf alles Eigenthum pfälzisch- und baierischer Unterthanen, bis ich und alle Franken auf den lezten Heller bezahlt sind, und verschaffe mir davon, bis zur Entscheidung der Sache die höchstnöthige Bedürfnisse! Franken sind Brüder! wenn einer leidet, trauert das ganze Volk. —

Strasburg den 12ten Nivos 6, 1 Jänner 1798.

J. Kopp, proprio et mandat. nomine.

(Adresse) Au Citoyen Jean Kopp,
ancien officier, logez rue de la nuée bleue
Nro. 9. à Strasbourg.

*) In der §. 20. angemerkten Kronik, N. 66. steht, "wenige Fürsten haben Moral." Völker beherziget das!

## Verbesserungen.

| Seite | Zeile | lese |
|---|---|---|
| 22 | 31 | geöfnet werden möchte |
| 23 | 22 | all dieses hätte Vorwurfs |
| 37 | 5 | bestehlen wollten |
| 37 | 14 | 1793 |
| 39 | 4 | 26ten May |
| 42 | 28 | 1793 |
| 48 | 36 | 1793 |
| 54 | nach 25 | der §. XVI |
| 54 | 34 | 1793 |
| 57 | 31 | bewiesen |
| 60 | nach 2 | der §. XVII |
| 62 | 15 | Falsarius |

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopp, Johann.

Johann Kopp 27 Jahre lang gewesener Oberlieutenant in kurbaierischen Diensten, nunmehr in seinem Vaterlande, der Republik Frankreich, frä nkischer Bürger an die sämtliche hohen Gesandten beim Kongresse in Rastadt wegen einer seit 100 Jahren gerechten Forderung an Se. kurfürstl. Durchl. oder dessen Schulden-Abledigungs-Kommission in München, von ohngefähr

Strasburg Im sechsetn Jahr der Republik, 1798

Bavar. 4334 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385610-4
VD18 14679469